

# Protokoll des Zürcher Kantonsrates

# 64. Sitzung, Montag, 11. September 2000, 8.15 Uhr

Vorsitz: Hans Rutschmann (SVP, Rafz)
Thomas Dähler (FDP, Zürich), 2. Vizepräsident,
(ab 11.20 Uhr)

#### Verhandlungsgegenstände

Antworten auf Anfragen

4	B # .	. •=	
1.	VIII	teili	ıngen

	_
•	Prüfung einer Bestellung neuer VBZ-Trams
	durch den Zürcher Verkehrsverbund auf deren
	Eignung für behinderte Menschen

KR-Nr. 206/2000..... Seite 5035

- Zuweisung von neuen Vorlagen ...... Seite 5038

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

• Protokollauflage.... Seite 5039

Sitzungsplanung
 13. Kantonsrats-Jassmeisterschaft
 Seite 5039

2. Bewilligung für die Zugehörigkeit zur Verwaltung einer Handelsgesellschaft im Sinne von § 34 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (schriftliches Verfahren)

# 3. Wahl eines Mitglieds der Kommission für Planung und Bau

für den zurückgetretenen Peter Oser, Fischenthal (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 272/2000 ..... Seite 5040

4.	Wahl eines Mitglieds der Kommission für Planung und Bau	
	für den zurückgetretenen Hansueli Sallenbach, Wallisellen (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) KR-Nr. 273/2000	Seite 5041
5.	<b>Finanzkontrollgesetz</b> Antrag des Regierungsrates vom 29. März 2000 und geänderter Antrag der Reformkommission vom 7. Juli 2000, <b>3769a</b>	Seite 5041
6.	Steuergesetz (Änderung) Antrag des Redaktionsausschusses vom 24. August 2000, 3752b	Seite 5088
7.	Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuer Motion Lukas Briner (FDP, Uster), Thomas Isler (FDP, Rüschlikon) und Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) vom 10. Januar 2000 KR-Nr. 19/2000, Entgegennahme als Postulat, Diskussion	Seite 5101
Vo	rschiedenes	Selle 5101
VE	<ul> <li>Fraktions- oder persönliche Erklärungen</li> </ul>	
	• Erklärung der Grünen Fraktion zum Verwal-	
	tungsgerichtsentscheid in Sachen Natelantennen	Seite 5110
	<ul> <li>Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse</li> </ul>	
$\mathbf{C}_{0}$	sahäftsardnung	

# Geschäftsordnung

Ratspräsident Hans Rutschmann: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

# 1. Mitteilungen

# Antworten auf Anfragen

Prüfung einer Bestellung neuer VBZ-Trams durch den Zürcher Verkehrsverbund auf deren Eignung für behinderte Menschen KR-Nr. 206/2000

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.) und Ueli Keller (SP, Zürich) haben am 19. Juni 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Bereits in der Anfrage Bertschi vom 19. Januar 1998 (KR-Nr. 29/1998) wurde die These aufgestellt: «Bei der Bestellung von Rollmaterial (Tram, Busse, Eisenbahn) steht ein behindertengerechter Einund Ausstieg nicht – von Anfang an – zwingend im Pflichtenheft. Fazit: Er fällt weg – und Fahrgäste, die sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortbewegen könnten, müssen mit teuren Sondertransportfahrzeugen befördert werden. Nachrüstungen sind sehr teuer.» Der vorausschauende Miteinbezug der Bedürfnisse behinderter Menschen ist sowohl aus finanziellen Überlegungen wie auch im Lichte der neuen Bundesverfassung die bessere Lösung.

Artikel 8 BV verlangt klar: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»

Wir fragen deshalb den Regierungsrat höflich an:

- 1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat der Frage der Rollstuhlgängigkeit bei der Bestellung von Rollmaterial durch die Auftragnehmer des ZVV zu, die für einige Jahrzehnte eine unveränderbare Tatsache schafft?
- 2. Sind die Aspekte der Behindertengerechtigkeit bei der Bestellung der neuen Trams der VBZ (Cobras) umfassend berücksichtigt?
- 3. Welche technischen Vorkehrungen sind beim aktuellen Stand der Planung der neuen Fahrzeuge konkret getroffen, damit sie behindertengerecht sind?
- 4. Ist der Einbau von Rollstuhlrampen vorgesehen, wie sie sich andernorts bereits heute bewähren, verschiedenen Benützergruppen zugute kommen und Ein- wie Ausstieg beschleunigen?

- 5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die aktuelle Planung der neuen Fahrzeuge dem § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (vom 6. März 1988): «Die Bedürfnisse Behinderter sind zu berücksichtigen» umfassend Rechnung trägt und der ZVV «...sein Verkehrsangebot langfristig auch mobilitätsbehinderten Personen frei zugänglich...» macht, wie es die Angebotsverordnung (vom 6. März 1995) verlangt?
- 6. Wird der Regierungsrat seinen Einfluss auf den ZVV geltend machen, um die Cobra-Trams umfassend behindertengerecht zu machen und «durch rechtzeitigen Einbezug der Bedürfnisse der Behinderten in eine Planung zu helfen, später teure Anpassungen und Zusatzlösungen zu vermeiden.» (Antwort des Regierungsrates KR-Nr. 29/1998)?
- 7. Wer hat für allfällige Kostenfolgen für die nachträglich notwendige Nachbesserung der Cobra-Trams mit einer Einsteigehilfe aufzukommen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Die Integration von Menschen mit einer Behinderung in die Gesellschaft gehört zu den ausdrücklichen Zielen im öffentlichen Verkehr des Kantons Zürich. § 13a der Angebotsverordnung vom 14. Dezember 1988 (LS 740.3) sieht vor, dass das Verbundangebot langfristig nach Möglichkeit auch mobilitätsbehinderten Personen zur selbstständigen Benützung zur Verfügung steht, denn Mobilität ist eine der Grundlagen menschlichen Zusammenlebens und eine wichtige Voraussetzung für die soziale Integration. Neben einem Projekt wie Pro-Mobil, mit dem eine rasche Übergangslösung in diesem Bereich umgesetzt wird, sind auf allen Ebenen Bestrebungen im Gang, mit denen der öffentliche Verkehr auch Menschen mit einer Behinderung zugänglich gemacht werden soll. Die komplexe Architektur des Gesamtsystems öffentlicher Verkehr und die Vielfalt unterschiedlicher Interessen und Ansprüche stellen dabei hohe Anforderungen an die Lösungsfindung. Zudem gilt es, technische, betriebliche, finanzielle und gesamtstrategische Rahmenbedingungen in die Überlegungen mit einzubeziehen. Damit sie ihren Zweck optimal erfüllen können, müssen die unerlässlichen Massnahmen zur Erfüllung der Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung immer ganzheitlich beurteilt werden und auch Gesamtinteressen des öffentlichen Verkehrs berücksichtigen.

Um dies zu erreichen und den nötigen Interessenausgleich zu ermöglichen, rief der ZVV vor einigen Jahren eine Fachkommission für Behinderten- und Betagtenfragen ins Leben, in der unter der Führung des ZVV kompetente Vertreterinnen und Vertreter von verschiedenen Behinderten- und Betagtenorganisationen und Verkehrsunternehmen (VBZ, SBB) Einsitz nehmen. In diesem Gremium werden spezifische Sachfragen erörtert sowie realistische Lösungen erarbeitet und der rechtzeitige Einbezug der Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung gewährleistet. Die Fachkommission hat eine wichtige begleitende Funktion bei der Verwirklichung von ProMobil übernommen und unter anderem beschlossen, dass seit Anfang 2000 bei Neubeschaffungen von Bussen rollstuhlgängige Handrampen zur Grundausstattung gehören.

Der Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern für Behinderten- und Betagtenfragen ist auch deshalb nötig, weil die Problematik behindertengerechter öffentlicher Verkehrsmittel nicht bloss in rein technischen Fragen, sondern vor allem in der Komplexität des Gesamtsystems öffentlicher Verkehr liegt. Jede technische Lösung im Bereich Fahrzeugeinstieg muss beispielsweise auch auf ihre betriebliche Machbarkeit und auf ihre Auswirkungen auf den gesamten Ablauf in einer Transportkette hin geprüft werden. Kritisch wären beispielsweise Massnahmen, welche die Haltezeiten so verlängern würden, dass Fahrpläne und Anschlüsse gefährdet würden. Praktikable technische Lösungen müssen sich ausserdem nach infrastrukturellen Besonderheiten wie Haltestellen in Steigungen oder Kurven richten und sicherheitstechnischen Aspekten entsprechen. In wirtschaftlicher Hinsicht spielen Fragen der Verhältnismässigkeit eine Rolle, was nicht nur einen Vergleich verschiedener technischer Varianten verlangt, sondern sich auch auf den Umsetzungszeitraum auswirkt. So ist zu berücksichtigen, dass die Nutzungsdauer von Verkehrsmitteln im öffentlichen Verkehr zwischen 15 und 40 Jahren liegt, was eine sofortige Umsetzung in verschiedenen Bereichen nicht zulässt und ein schrittweises Vorgehen bedingt. Aus all diesen Gründen genügt oft eine einzelne Massnahme allein nicht, um allen konkreten Situationen gerecht werden zu können. Die optimale Lösung liegt in der Regel in einer Kombination verschiedener, aufeinander abgestimmter Massnahmen.

Diesen Grundsätzen wurde auch bei der behindertengerechten Ausgestaltung der Cobra-Trams Rechnung getragen. Das Cobra-Tram ist ein Niederflurfahrzeug ohne Podeste im Wageninnern. Für den Einstieg ist der Einbau eines Tritts vorgesehen, der beim Öffnen der Tür

ausgefahren wird und den Spalt zwischen dem Fahrzeug und der Haltestellenkante überbrückt. Damit sind an den meisten Haltestellen die Voraussetzungen gegeben, praktisch ebenerdig ins Fahrzeug zu gelangen. Verbleibende Höhenunterschiede oder Abstände zwischen Haltestellenkante und Wagen (wie z. B. in Kurven) können durch eine von der Wagenführerin oder vom Wagenführer bereitgestellte mobile Handrampe überwunden werden. Geprüft wird aber auch die Option, Haltestellen örtlich anzuheben, um den Höhenunterschied zum Fahrzeug restlos auszugleichen. Die gewählte Lösung wird so vereinheitlicht, dass sie sowohl bei den Cobra-Trams wie auch bei den geplanten, als «Sänften» bezeichneten Mittelteilen in Niederflur-Bauweise beim Tram 2000 den Tiefeinstieg ermöglichen wird. Für Menschen mit einer Sehbehinderung werden Einstiegskanten und Haltemöglichkeiten gelb hervorgehoben, grosse und gut sichtbare Türdrücker aussen und innen angebracht und die Streckenpläne hinterleuchtet. Dank digitaler Technik werden deutliche Haltestellenansagen gewährleistet, und eine gut lesbare Anzeige der nächsten Haltestelle sorgt dafür, dass auch Personen mit einer Hörbehinderung informiert werden.

Die Aspekte der Behindertengerechtigkeit werden somit bei der Neubeschaffung von Bussen, den neuen Cobra-Trams und den Mittelteilen in Niederflur-Bauweise für das Tram 2000 berücksichtigt. Zwar sind noch nicht alle Detailfragen abschliessend geregelt, der eingeschlagene Weg, wie auch die gute Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen und den Planenden, lassen jedoch ein ausgewogenes Ergebnis erwarten. Auf Grund der Zusammenarbeitsverträge mit den Verkehrsunternehmen hat der ZVV auch ein Mitspracherecht bei den Investitionen und verfügt somit nötigenfalls über geeignete Mittel der Einflussnahme. Da die laufende Planung und die Umsetzung auf gutem Weg sind und der ZVV seine Koordinations- und Steuerungsfunktion wahrgenommen hat und wahrnimmt, besteht für den Regierungsrat kein Anlass, seinen Einfluss geltend zu machen.

# Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

 Anpassung der Studiengebühren an allen öffentlichen Schulen, für die ein Schulgeld erhoben wird

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 251/1997, 3802

 Teilgenehmigung der Lehrerpersonalverordnung Beschluss des Kantonsrates, 3805 (ersetzt die zurückgezogene Vorlage 3795)

#### Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 62. Sitzung vom 28. August 2000, 8.15 Uhr.

# Sitzungsplanung

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die Geschäftsleitung beantragt dem Rat, die Nachmittagssitzung vom 25. September 2000 ausfallen zu lassen. Die traktandierten Geschäfte können am Vormittag erledigt werden. Sie sind damit einverstanden.

Vermutlich haben Sie ebenfalls festgestellt, dass die Traktandenliste gegenwärtig relativ wenig behandlungsreife Geschäfte, speziell wenig Sachvorlagen, aufweist. Vielleicht darf ich Ihnen bald einmal den Antrag stellen, auf eine ordentliche Vormittagssitzung zu verzichten.

# 13. Kantonsrats-Jassmeisterschaft

Ratspräsident Hans Rutschmann: Am vergangenen Montag fand die traditionelle Kantonsrats-Jassmeisterschaft unter Leitung des bekannten Jassexperten, Göpf Egg, statt. Ich gebe Ihnen heute die Rangliste bekannt.

Beim Partnerschieben dominierte ganz klar die SP-Fraktion. Bei 32 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ergibt sich folgende Rangliste:

- 1. Rang Dorothee Jaun, KR SP, Fällanden (Applaus)
- 2. Rang Peter Roth, alt KR SP, Zürich
- 3. Rang Emy Lalli, KR SP, Zürich (Applaus).

Im Differenzler gewannen bei einem Teilnehmerfeld von acht Jassern:

- 1. Rang Peter Abplanalp, alt KR SVP, Oetwil am See
- 2. Rang Paul Wietlisbach, alt KR SD, Zürich
- 3. Rang Ernst Jud, KR FDP, Hedingen (*Applaus*).

Ich gratuliere den Siegerinnen und Siegern ganz herzlich.

# 2. Bewilligung für die Zugehörigkeit zur Verwaltung einer Handelsgesellschaft im Sinne von § 34 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (schriftliches Verfahren)

Antrag der Justizkommission vom 19. Juli 2000

KR-Nr. 253/2000

Ratspräsident Hans Rutschmann: Hier haben wir das schriftliche Verfahren beschlossen. Es liegen keine Anträge vor. Sie haben dem Antrag somit zugestimmt.

# Der Kantonsrat beschliesst stillschweigend, dem Antrag der Justizkommission, gemäss Vorlage KR-Nr. 253/2000, zuzustimmen:

- I. Das Gesuch von lic. iur. Hans Peter Derksen, Gossau ZH (teilamtlicher Verwaltungsrichter), um Einsitznahme in die Verwaltung der Raiffeisenbank Gossau ZH (Genossenschaft), wird genehmigt.
- II. Das Gesuch von lic. iur. Hans Peter Derksen, Gossau ZH (teilamtlicher Verwaltungsrichter), um Einsitznahme in die Verwaltung der Picatrex Treuhand AG, Zürich, wird genehmigt.
- III. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.
- IV. Mitteilung an den Gesuchsteller.

Das Geschäft ist erledigt.

# 3. Wahl eines Mitglieds der Kommission für Planung und Bau

für den zurückgetretenen Peter Oser, Fischenthal (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 272/2000

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die Wahl kann offen durchgeführt werden. Es wird kein anderer Antrag gestellt.

Die Interfraktionelle Konferenz schlägt vor:

Lais Ruedi, Wallisellen.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Ruedi Lais als Mitglied der Kommission für Planung und Bau für gewählt. Ich gratuliere ihm zur Wahl.

Das Geschäft ist erledigt.

# 4. Wahl eines Mitglieds der Kommission für Planung und Bau

für den zurückgetretenen Hansueli Sallenbach, Wallisellen (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 273/2000

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die Wahl kann offen durchgeführt werden. Es wird kein anderer Antrag gestellt.

Die Interfraktionelle Konferenz schlägt vor:

Schneebeli Hanspeter, Zürich.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Hanspeter Schneebeli als Mitglied der Kommission für Planung und Bau für gewählt. Ich gratuliere ihm zur Wahl

Das Geschäft ist erledigt.

# 5. Finanzkontrollgesetz

Antrag des Regierungsrates vom 29. März 2000 und geänderter Antrag der Reformkommission vom 7. Juli 2000, **3769a** 

Balz Hösly (FDP, Zürich), Präsident der Reformkommission: Das Finanzkontrollgesetz und die Ausgestaltung der Finanzkontrolle, so wie sie heute auf dem Tisch des Hauses liegen, sind in wesentlichen Punkten auf die Einflussnahme des Kantonsrates in früheren Reform- oder Umbruchphasen zurückzuführen. So wurden insbesondere im Rahmen der Polizeiaffäre und der PUK I (Parlamentarische Untersuchungs-

kommission), Raphael Huber, die Aufgaben und die Stellung der Finanzkontrolle von parlamentarischer Seite kritisch beleuchtet. Es wurde verlangt, dass die Stellung der Finanzkontrolle gestärkt und ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit vom Regierungsrat und Kantonsrat verdeutlicht wird. Die verstärkte Dezentralisation und vermehrte Delegation von Kompetenzen im Rahmen des eingeleiteten Verwaltungsreformprozesses machten eine Verstärkung der Kontrolle erforderlich und waren damit ein zusätzlicher Anstoss, sich vermehrt mit Fragen der Dienst- und Oberaufsicht zu beschäftigen. Als erster Schritt wurde mit dem Gesetz über die Rahmenbestimmungen für die Verwaltungsreform im Jahre 1996 die Möglichkeit zur Errichtung von internen Revisionsstellen geschaffen. Es war vorgesehen, die Finanzkontrolle als externe Revisionsstelle weiterzuentwickeln. Als zweiter Schritt startete der Regierungsrat das wif!-Projekt Revision, mit dem die Neugestaltung der Verwaltungs- und Finanzaufsicht im Kanton Zürich geprüft und ein neues Revisionskonzept ausgearbeitet werden sollte. In diesem Projekt wurden zu Handen des Regierungsrates zwei Konzepte erarbeitet, nämlich das Konzept «Trennung interne und externe Revision» und das Konzept der «institutionellen Einheit».

Die Revision des Kantonsratsgesetzes mit der umfassenden Akteneinsicht der Aufsichtskommissionen gab dann den Ausschlag für das Modell «institutionelle Einheit», bei dem eine Finanzkontrolle geschaffen wird, die als oberstes Finanzaufsichtsorgan sowohl mit den Aufgaben der externen als auch der internen Revision betraut ist. Sie unterstützt den Kantonsrat bei der Oberaufsicht sowie den Regierungsrat bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltung und soll garantieren, dass die Steuergelder richtig eingesetzt werden. Administrativ wird die fachlich vom Kantonsrat und Regierungsrat unabhängige und selbstständige Finanzkontrolle der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet. Ihr Aufsichtsbereich ist umfassend. Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle. Die Wahl ist durch den Kantonsrat zu genehmigen. Für die Einstellung und Beförderung des Personals ist die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Voranschlags zuständig. Die Voranschlagseingabe der Finanzkontrolle ist vom Regierungsrat unverändert dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Die Prüfung der Verwaltungstätigkeit erfolgt nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen. Die Prüfungsaufgaben werden erweitert, insbesondere können der Finanzkontrolle von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der Finanzkommission des Kantonsrates, vom

Regierungsrat, von den Direktionen, der Staatskanzlei, den obersten kantonalen Gerichten und den obersten operativen Organen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten besondere Prüfungsaufträge erteilt werden. Die ordentliche Prüfungstätigkeit ergibt sich aus dem von der Finanzkontrolle jährlich festgesetzten Revisionsprogramm. Neben der nach wie vor wichtigen Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit – wie das heute der Fall ist – tritt gleichwertig die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und die Prüfung der Wirksamkeitskontrollen. Jährlich informiert die Finanzkontrolle über ihre Tätigkeit in einem Bericht, der veröffentlicht wird. Das Vorgehen bei Beanstandungen wurde ausgebaut. Werden von der geprüften Stelle Beanstandungen zurückgewiesen, welche die Ordnungs- und Rechtmässigkeit betreffen, so kann inskünftig die Finanzkontrolle eine Weisung erlassen. Die geprüfte Stelle kann über die ihr vorgesetzte Stelle diese Weisung beim Regierungsrat, beim Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte oder beim obersten Organ der betroffenen selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten anfechten. Betrifft eine Beanstandung die Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit oder Wirksamkeit und wird sie zurückgewiesen, so entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Finanzkontrolle. Dieser entscheidet abschliessend. Solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, benötigt die geprüfte Stelle deren Zustimmung für neue Verpflichtungen und Zahlungen, die mit dem Gegenstand der Untersuchung verbunden sind. Die geprüfte Stelle ist verpflichtet, die Finanzkontrolle bei der Durchführung der Prüfung zu unterstützen, indem sie ihr auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorlegt und die erforderlichen Auskünfte erteilt. Zudem müssen die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte und die Leitungen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wenn sie Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung entdecken, die Finanzkontrolle unverzüglich darüber unterrichten. Die Direktionen und die Staatskanzlei werden ermächtigt, zur Führungsunterstützung Inspektorate zu errichten.

Der Aufsichtsbereich und der Inhalt der Finanzaufsicht werden umfassender und präziser umschrieben. Besonders für die Durchführung der Prüfungen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit sowie der Wirksamkeitskontrollen ist es nötig, über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Fachgebieten zu verfügen. So müssen für einzelne Prüfungen nebst Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern insbesondere auch Ingenieure, Juristen, Volks- und Betriebswirtschafterinnen und -wirtschafter, Sozialwissenschafterinnen sowie Informatikerinnen und

Informatiker eingesetzt werden können. Da die Finanzkontrolle diese Entwicklung im Rahmen der normalen Personalfluktuation bereits berücksichtigt hat, können die neuen Anforderungen aus heutiger Sicht mit drei zusätzlichen Stellen abgedeckt werden. Um einen weiteren Anstieg des Personalbestandes zu vermeiden, sind in Spezialgebieten externe Sachverständige beizuziehen. Nicht näher quantifizieren lassen sich natürlich die zusätzlichen Erträge beziehungsweise die Aufwandminderungen bei geprüften Stellen aufgrund von Feststellungen beziehungsweise Empfehlungen der Finanzkontrolle. Frühere Erhebungen zeigten gemäss Regierungsrat, dass sich die Finanzkontrolle im Durchschnitt über mehrere Jahre zu mehr als 100 Prozent selbst finanziert. Ebenso nicht quantifizieren lässt sich die präventive Wirkung der Finanzkontrolle, die sich mit den neuen Aufgaben «vermehrte Wirtschaftlichkeit» und neu «Wirkungsprüfungskontrollen» noch verstärken dürfte.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergeben sich ab dem Jahr 2001 jährliche Nettomehrkosten von 590'000 Franken. Zusätzlich fallen einmalige Kosten für die Errichtung der Arbeitsplätze von 45'000 Franken an. Die heutigen Kosten der Finanzkontrolle betragen bei Berücksichtigung des Wegfalls der Vergütung von Amtsstellen für Revisionstätigkeiten 3'098'500 Franken.

Die Beratungen der Reformkommission erfolgten mit grösstmöglicher Transparenz. So war eine Delegation der Finanzkommission an allen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht anwesend. Das Ergebnis der ersten Lesung wurde den Fraktionen und dem Regierungsrat mit dem Ersuchen um Stellungnahme zugestellt. Der Regierungsrat hat sich mit Beschluss vom 5. Juli 2000 mit den von der Reformkommission beschlossenen Änderungen einverstanden erklärt. Die Erwägungen der Fraktionen sind über die Mitglieder der Reformkommission in die zweite Lesung eingeflossen. Das Finanzkontrollgesetz wurde von der Reformkommission am 7. Juli 2000 einstimmig und ohne Minderheitsanträge verabschiedet.

In ihrem Mitbericht begrüsst auch die Finanzkommission das neue Finanzkontrollgesetz. Ich zitiere: «... das die Stellung der Finanzkontrolle stärkt. Sie» – also die Finanzkommission – «unterstützt die von der Reformkommission verabschiedete Gesetzesvorlage mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wahl des Leiters respektive der Leiterin der Finanzkontrolle.» Ich werde in der Detailberatung auf diesen Mitbericht eingehen und die Meinung der Reformkommission dazu äussern.

Zum Schluss danke ich Hanspeter Zimmermann, Chef-Stellvertreter der Finanzkontrolle, und dem Staatsschreiber, Beat Husi, für die sehr gute und hie und da von einem ironischen Augenzwinkern begleitete Zusammenarbeit. Auch meinen Kolleginnen und Kollegen der Reformkommission sowie der Delegation der Finanzkommission gebührt Dank für die speditive und von Verständnis für den Präsidenten geprägte Arbeit an einem weiteren Meilenstein der Staatsreform.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Ein Gesetz hat bekanntlich viele Väter und viele Mütter, so auch das vorliegende Finanzkontrollgesetz. Zum einen ist das Gesetz eine weitere Folge der Affäre Raphael Huber respektive eine Erfüllung von Forderungen, die die PUK I gestellt hat. Zum zweiten ist das Finanzkontrollgesetz auch als Ausdruck einer sich wandelnden Staatlichkeit zu verstehen. Für die bekannte Scheidung von strategischen und operativen Funktionen zum Beispiel werden neue Aufsichtsbedingungen geschaffen: für die Regierung klar eine Pflicht für die Dienstaufsicht, fürs Parlament neue Instrumente im Rahmen der Budgethoheit und der Oberaufsicht. Dem Rückzug des Parlamentes auf die strategische Ebene entspricht auf der anderen Seite eine erhöhte Verpflichtung zur Kontrolle, nicht nur der viel diskutierten Wirkungsprüfung, sondern auch der klassischeren Anliegen wie Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Zum dritten sind neue Organisationsformen der Finanzkontrolle im Trend. Andernorts werden selbstständige Rechnungshöfe geschaffen, was auch in diesem Rat schon gefordert worden ist.

Die Grundsatzfrage respektive die Modellfrage wurde nicht nur vom Regierungsrat, sondern auch vom Kantonsrat bereits vor dem regierungsrätlichen Antrag in verschiedenen Kommissionen diskutiert. Weil sich der Regierungsrat mit dem Start zu wif! die Frage nach der richtigen Finanzkontrolle in seiner Hand, und das Parlament sich diese Frage spätestens nach den PUK-Resultaten ebenfalls zu stellen hatte, mussten die beiden Gewalten miteinander auf die Suche nach dem richtigen Modell gehen. Der regierungsrätliche Entscheid gegen das duale Modell, das jeder Gewalt eine eigene Finanzkontrolle gebracht hätte, und für das Einheitsmodell kam auch aufgrund von Rückmeldungen aus den kantonsrätlichen Diskussionen zu Stande. Die Reformkommission hat deshalb die Modellfrage zwar nochmals kurz diskutiert, kam jedoch schnell zum Schluss, auf die Vorlage einzutreten und das Einheitsmodell grundsätzlich zu bejahen. Die SP-Fraktion hat sich dieser Sichtweise angeschlossen.

Aufgrund dieser Ausgangslage konnten die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes diskutiert werden. Die eine oder andere Bestimmung hätte man doch gerne wieder so gehabt, als wäre die Finanzkontrolle allein in der Hand des Parlaments. Wir müssen uns aber klar sein, dass wir mit dem Entscheid für das Einheitsmodell eine Finanzkontrolle gemeinsam mit dem Regierungsrat und auch mit der Judikative haben. Das bedeutet für die Bereiche Führung der Finanzkontrolle, Einfluss und Zugänglichkeit sowie Kontrolle gewisse Komplizierungen, mit denen wir leben müssen, ob wir es wollen oder nicht. Wenn wir die Finanzkontrolle nicht mit anderen teilen wollten, lautete die Alternative nur, ein eigenes Instrument zu schaffen.

Die wichtigsten Forderungen im Zusammenhang mit der Finanzkontrolle sind die Garantie fachlicher Unabhängigkeit, die Garantie höchster Fachlichkeit, die Garantie ausreichender Mittel – diese Garantie können nur wir als für die Budgethoheit Zuständigen geben –, die Garantie vollständiger Einsichtsrechte der Finanzkommission und der übrigen Aufsichtskommissionen sowie eine sorgfältige Erweiterung des bisherigen eher finanzaufsichtsrechtlichen Wirkens der Finanzkontrolle um die neuen Aufsichtsbereiche Zweckmässigkeit und Wirkung.

In der Kommission – wie könnte es anders sein – wurde fast am meisten über die Frage der Führung respektive des Zugriffs auf die Finanzkontrolle gesprochen. Zum einen sind dies die Bestimmungen über den begleitenden Ausschuss, zum andern das Recht zur Auftragserteilung. Die SP-Fraktion hält den Vorschlag, wie er jetzt auf dem Tisch liegt, für richtig. Ich werde bei der Detailberatung noch darauf zu sprechen kommen.

Es ist eine relativ technische Materie, was möglicherweise erklärt, weshalb in der Kommission trotz ausgiebigen Diskussionen und teilweise unterschiedlichen Standpunkten keine Minderheitsanträge gestellt worden sind.

Die SP ist für Eintreten und befürwortet die Vorlage. Einzig bei Paragraf 23 wird Bernhard Egg namens der SP-Fraktion einen abweichenden Antrag stellen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Geschäft so zuzustimmen.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Im Namen der EVP-Fraktion teile ich Ihnen mit, dass wir das neue Finanzkontrollgesetz befürworten und begrüssen. Einzig bei der Wahl des Leiters der Finanzkontrolle ist eine Mehrheit der Fraktion für die Wahl durch den Kantonsrat. Wir haben also Eintreten beschlossen.

In der Justizkommission haben wir die Gesetzesvorlage ebenfalls eingehend beraten. Wir sind dabei mehrheitlich zur Auffassung gelangt, dass in der Detailberatung bei Paragraf 16 ein Antrag gestellt werden soll, damit auch die Justizkommission der Finanzkontrolle direkte Aufträge erteilen kann. Wir begründen unseren Antrag im Wesentlichen damit, dass die Justiz als dritte Gewalt keiner Direktion untersteht und von der Exekutive auch nicht kontrolliert werden darf. Die Justizkommission hat sowohl die Finanzaufsicht als auch die Geschäftsaufsicht über die Justiz und soll darum das direkte Antragsrecht erhalten. Ich werde bei der Detailberatung von Paragraf 16 zu unserem Antrag noch detaillierte Begründungen liefern. Dann wird auch der Antrag erfolgen.

Markus J. Werner (CVP, Niederglatt): Die CVP wird trotz einiger Bedenken, die in der Detailberatung noch zu erläutern sein werden, dem Eintreten auf die Vorlage zustimmen. Ich komme in der Detailberatung darauf zurück.

Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich), Präsidentin der Finanzkommission: Ich hebe als Präsidentin der Finanzkommission einige für diese Kommission wichtige Punkte hervor.

Das vorliegende Gesetz ist ein gutes Gesetz. Ich bin sehr froh über die speditive Behandlung und eine rasche Inkraftsetzung. Die Finanzkommission legt grossen Wert auf eine Stärkung der Stellung des obersten Finanzaufsichtsorgans. Wichtig ist die Verstärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle durch die organisatorische Verselbstständigung. Zur Betonung dieser Unabhängigkeit möchte eine Mehrheit der Finanzkommission den Kantonsrat als Wahlorgan des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle bestimmen. Sie hat einen entsprechenden Mitbericht gemacht. Als Mitberichtskommission hat die Finanzkommission laut Entscheid der Geschäftsleitung jedoch kein eigenes Antragsrecht. Martin Bäumle wird deshalb den Antrag in der Detailberatung stellen. Wichtig im Zusammenhang mit dieser Wahl ist in jedem Fall die Rolle des begleitenden Ausschusses. Die

Schaffung dieses Organs trägt dem Umstand Rechnung, dass die Finanzkontrolle sowohl interne wie auch externe Revisionsstelle ist. Die paritätische Zusammensetzung trägt diesem Umstand Rechnung. Eine personelle Verstärkung und die Möglichkeit, Sachverständige beizuziehen, sind richtig und nötig.

Wert lege ich vor allem auf eine vermehrte Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Sparsamkeit der Haushaltführung, nebst der Ordnungs- und Rechtmässigkeit. Die entsprechenden Mittel sind der Finanzkontrolle im Budget zu bewilligen, damit sie diese Tätigkeiten auch wirklich effizient ausführen kann. Verstärkte Durchsetzungsmöglichkeiten erhält die Finanzkontrolle sodann für ihre Beanstandungen. Neu erstattet sie auch einen Tätigkeitsbericht, der der Transparenz dienen wird. Die Finanzkommission erhält sodann die Kompetenz, besondere Prüfungsaufträge zu erteilen. Für alle anderen Kommissionen ist sie Anlaufstelle für ihre Anträge. Ich begrüsse diese Regelung sehr, da die Finanzkommission durch ihren engen Kontakt mit der Finanzkontrolle insbesondere durch die Semesterberichte und dem Bericht zur Rechnung über die laufenden Prüfungen orientiert ist und somit Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Spezialaufträge werden im Übrigen sicher auch nicht zur Tagesordnung gehören. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Für die Grünen war es schon immer ein Mangel, dass der Kantonsrat respektive die Finanzkommission keinen direkten Zugang zur Finanzkontrolle hatte. Eine externe Kontrolle war uns schon lange ein Anliegen. Wir haben in der Vernehmlassung bereits kundgetan, dass wir mit einem Einheitsmodell zufrieden sein werden, auch wenn selbstverständlich die unabhängige externe Kontrolle gegenüber der internen Kontrolle das konsequentere Modell wäre. Aus Kostengründen macht es aber Sinn, dass wir ein Einheitsmodell wählen. Deshalb ist die Vorlage 3769a ein gangbarer Weg. Wir haben das Gesetz in kurzer Zeit durchberaten – auch deshalb, weil es offenbar in der Zwischenzeit für den ganzen Rat ein wichtiges Anliegen ist, dass die externe Kontrolle, die mit dem Finanzkontrollgesetz möglich wird, also der direkte Zugang des Kantonsrates respektive seiner Kommissionen zu den Ergebnissen und Aussagen der Finanzkontrolle, möglichst schnell realisiert werden kann. Deshalb hat die Kommission respektive haben ihre Mitglieder darauf verzichtet, Minderheitsanträge zu stellen, die aber in kleiner Zahl im Rat gestellt werden.

Wir haben in der Kommission ein gutes und prägnantes Gesetz formuliert, das eine gangbare Lösung ist im Sinne von: «Versuchen wir doch einmal den Weg mit dem gemeinsamen Modell.» Vielleicht gibt es auch da – wie beim Kantonsratsgesetz – noch Garantiearbeiten zu machen. Wir müssen aber zuerst einmal sehen, wie sich dieses Gesetz in der Realität etablieren wird, wie es umgesetzt werden kann und wo allenfalls Probleme auftauchen werden.

Die Grüne Fraktion bittet Sie, auf das Gesetz eintreten und ihm nachher zustimmen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Bereits die PUK I hat in ihren Untersuchungen festgestellt, dass der Kanton Zürich eine fachlich ausgezeichnete Finanzkontrolle besitzt. Sie hat in ihrem Schlussbericht 1997 aber auch festgehalten, dass diese fachlich gute Arbeit eine bessere und selbstständigere Stellung gegenüber der Regierung braucht. Insbesondere ist damals kritisiert worden – wir hatten das nicht nur im Fall Raphael Huber, sondern auch in diversen anderen Untersuchungsfällen feststellen können –, dass die Finanzkontrolle den Finger zwar auf die richtige Stelle gelegt hat, dann aber eigentlich aufgelaufen ist, weil sie mit ihren Empfehlungen nicht weiterkam und die Sache gar nicht bis zur Regierung gebracht werden konnte.

Das vorliegende Finanzkontrollgesetz beseitigt diese Mängel im Wesentlichen. Die Finanzkontrolle wird hiermit ermächtigt, wirklich selbstständige Arbeit an die zuständigen Stellen zu bringen und wenn dort nicht gehandelt wird, auch an den Gesamtregierungsrat zu gelangen. Das ist unabdingbar und wichtig, wenn wir davon ausgehen, dass die Finanzkontrolle ein Instrument sein soll, das wirklich Mängel aufdeckt, diese Mängel nicht nur irgendwo festhält und den Betroffenen gegenüber darlegt, sondern auch den politisch Verantwortlichen so zur Kenntnis bringen kann, dass etwas passiert und dass Änderungen stattfinden.

Nach der ersten Lesung wurden – auch im Sinne der SVP – einige kleinere Anpassungen vorgenommen. Die SVP stimmt heute dem Finanzkontrollgesetz vorbehaltlos zu. Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Ich getraue mich nach diesen harmonischen Klängen gar nicht mehr so richtig, einige kritische Worte anzubringen. Ich tue es aber trotzdem, weil am 1. Juli 1996, als wir das Reformrahmengesetz beraten haben, die Frage des Controllings prak-

tisch in jedem Votum gefallen ist. Ich hatte seinerzeit moniert, dass das Controlling nicht vorhanden ist und dass die ganze Verwaltungsreform losgetreten ist, ohne dass man sich Gedanken macht, wie die Finanzkontrolle und das Controlling auszugestalten seien. Ich habe damals auch gesagt, es gehe nicht an, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat sagt, wie der Kantonsrat den Regierungsrat zu kontrollieren habe. Darauf hat der Präsident der Reformkommission flugs geantwortet, er werde sich unmittelbar nach den Ferien hinter diese Controllinginstrumente machen und schon im Winter 1996 entsprechende Vorschläge auf den Tisch des Hauses legen.

Es ist nun so gekommen, wie ich dannzumal vermutet habe. Der Regierungsrat schlägt jetzt die Finanzkontrolle vor. Das sind keine eigentlichen Controllinginstrumente, sondern man könnte sie als erweiterte Finanzkontrolle interpretieren. An die drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur noch notwendig sein sollen, glaube ich auch nicht. Da wird einiges auf uns zukommen, oder wir müssen Aufträge an externe Fachleute abgeben. Dafür sind etwa 70'000 Franken eingesetzt; eine Summe, die natürlich bei einer renommierten Firma nirgends hinreichen wird. Da sind wir uns einig.

Ich persönlich hätte es lieber gesehen, wenn der Kantonsrat den Schritt gewagt hätte, eine verwaltungsunabhängige eigene Controllinginstanz einzurichten. Diesen Schritt hat der Kantonsrat gescheut. Ich weiss, dass ich dazu natürlich keinen Antrag stellen werde. Die Meinungen sind klar. Das Finanzkontrollgesetz wurde in der bekannten gruppendynamischen Art der Reformkommission in einer Sitzung durchgepeitscht, und zwar in horrendem Tempo. Das ist nicht gut für den Kantonsrat. Für mich ist es das zweitwichtigste Gesetz nebst der Parlamentsreform, das die Qualität, die Kompetenz und die Einflussnahme des Kantonsrates hätte stärken können. Mit dem Konstrukt, wie es jetzt vorliegt, haben wir uns nicht gestärkt, sondern wir gehen eher in Richtung eines stromlinienförmigen Parlaments, das in Richtung der Regierung schwimmen wird.

Dies sind meine Bedenken. Ich werde zwar keinen Antrag stellen, meine Lust, diesem Gesetz zuzustimmen, hält sich aber in Grenzen. Diese kritischen Bemerkungen sollte sich der Kantonsrat vielleicht überlegen.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Lieber Richard Hirt, ich möchte diese kritischen Bemerkungen nicht im Raum stehen lassen, ohne den Prozess, den die Reformkommission, die Regierung und der Kantonsrat durchgemacht haben, noch einmal herauszustreichen.

Unmittelbar nach Erlass des Kantonsratsgesetzes wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe «Controlling» eingesetzt, und zwar vom Regierungsrat und vom Kantonsrat. In dieser Arbeitsgruppe haben zwei Mitglieder des Kantonsrates mitgearbeitet. Diese Arbeitsgruppe hat der Reformkommission regelmässig berichtet. Die Reformkommissionsmitglieder haben – oder haben vielleicht im speziellen Fall nicht – berichtet, was aus dieser Arbeitsgruppe «Controlling» herausgekommen ist. Man hat sehr schnell gesehen, dass es mit dem Controlling eigentlich nur zwei Wege gibt. Der eine Weg war, etwas Gemeinsames mit dem Regierungsrat zu machen, so wie es heute vorgeschlagen ist. Der andere Weg wäre gewesen, praktisch – und das nur so in Klammern zu Ihren Bemerkungen über die Kosten – eine eigene Revisionsinstanz für den Kantonsrat analog derjenigen des Regierungsrates zu duplizieren.

Es ist auch nicht richtig, wenn in den Raum gestellt wird, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat nun vorschreibt, wie er die Kontrollen zu führen habe. Das Gegenteil ist richtig. Es war der Kantonsrat, der einerseits mit dem Verwaltungsreformrahmengesetz und andererseits vor allem mit dem Kantonsratsgesetz dem Regierungsrat die Transparenz aufoktroyiert hat, dass es für den Regierungsrat unmöglich wurde, zwei Revisionsinstanzen vorzusehen. Es bringt gar nichts, wenn der Regierungsrat eine eigene interne Revision hat und auf der anderen Seite haben die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht. Das war eigentlich der Hebel, den der Regierungsrat dazu gebracht hat, dieses Einheitsmodell vorzuschlagen. Es ist also absolut so, dass der Kantonsrat die wesentlichen Weichen für dieses Finanzkontrollgesetz gestellt hat.

Es ist auch nicht korrekt, wenn man in den Raum stellt, die Reform-kommission hätte dieses sehr wichtige Gesetz – das ist der einzige Punkt, bei dem ich die Meinung von Richard Hirt teile – in einer einzigen Sitzung durchgepeitscht. Controlling und Revision waren dauernde Traktanden in der Reformkommission. Diese hat sich immer auf dem Laufenden gehalten. Sie hat in mehreren Sitzung über verschiedene Teilaspekte von Revision und Controlling diskutiert. Vielleicht, Richard Hirt, ist Ihnen entgangen, dass hier der grosse Vorteil einer Art halbständigen Kommission liegt. Wenn nämlich die konkrete Vor-

lage auf den Tisch des Hauses kommt, kann die Beratungszeit wesentlich verkürzt werden, weil die Leute dieser Kommission über Sachkunde verfügen. Das und nur das war der Grund, dass dieses Gesetz in einer respektive – auch das ist falsch – in zwei Sitzungen behandelt wurde.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

#### Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung
Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

# I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

§ 1, Stellung

Balz Hösly (FDP, Zürich): Hier wird der Grundstein für alle weiteren Diskussionen gelegt, nämlich für die Anzeigepflicht, zu der die SP und insbesondere für die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle, zu der die Finanzkommission abweichende Anträge stellen werden.

Das ganze Gesetz ist geprägt von einer Finanzkontrolle, die ein gemeinsames Instrument des Regierungsrates und des Kantonsrates ist. Für den Kantonsrat ist es das externe Revisionsinstrument der Verwaltung, für den Regierungsrat ist es die interne Revision. Das ist eine sehr feine und filigrane Machtbalance. Das muss sich auch in der Wahl, der Auswahl, der Programmbestimmung und im Inhalt der Revision zeigen. Wenn man jetzt fälschlicherweise diese Machtbalance mit einem Übergewicht von kantonsrätlicher Einflussnahme aus dem Lot bringt, so ist das in den Augen der Reformkommission nicht korrekt. In Paragraf 1 wird die Grundlage geschaffen für ein gemeinsames Instrument des Kantons- und des Regierungsrates.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

# § 2, Aufsichtsbereich

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Ich habe eine Frage zum letzten Absatz des Paragrafen 2, die ich zu Handen des Protokolls gerne vom Finanzdirektor – allenfalls auch von anderen – beantwortet haben möchte.

Im letzten Abschnitt heisst es: «Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Revisionsaufgaben wahrnehmen.» Wenn man das Telefonbuch der Kantonalen Verwaltung durchblättert, stösst man nur auf eine explizit als Revisorat bezeichnete Stelle, nämlich in der Gesundheitsdirektion. Ich bin Referent dieser Direktion in der Finanzkommission. Meine Frage ist: Was bedeutet konkret «Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeiten...»? Heisst das, man geht einander aus dem Weg, oder man schaut einfach, dass man ja nichts zweimal koordiniert? Oder könnte dies sogar heissen, dass ein gegenseitiger Draht zwischen dem Revisorat und der Finanzkontrolle besteht? Zum Beispiel: Die Finanzkontrolle merkt etwas und gibt dem Revisorat zuerst Bescheid. Oder umgekehrt, das Revisorat stösst auf einen Befund und hat aber aus Loyalitätsproblemen Angst, der Sache selber nachzugehen. Kann dann das Revisorat Kontakt mit der Finanzkontrolle aufnehmen, dass diese einmal nachschaut?

Regierungsrat Christian Huber: Diese Bestimmung heisst sicher nicht, dass sich Finanzkontrolle und interne Revisorate der Direktionen – bei der Gesundheitsdirektion heisst es so, andere Direktionen haben ihre Direktions-Controller, die ähnliche oder vergleichbare Aufgaben wahrnehmen – aus dem Weg gehen, einander nicht weh tun und möglichst nicht dasselbe anschauen. Koordinieren heisst, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Revisionszeit nicht übermässig zu beanspruchen, dass also die direktionsinterne Revision und die Finanzkontrolle als interne Revisionsstelle des Regierungsrates nicht dasselbe tun. Dass zwischen diesen beiden Organen Absprachen getroffen werden, die aber nicht die Revisionstätigkeit der Finanzkontrolle beeinträchtigen dürfen, erscheint mir klar. In diesem Sinne ist dieser Absatz zu verstehen.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich mache Sie auf Absatz 3 dieses Paragrafen aufmerksam, indem dies explizit festgehalten wird, dass nämlich die Finanzkontrolle die Finanzaufsicht auch dort ausübt, wo nach Gesetz oder Statuten oder selbstverständlich auch nach Verordnung des Regierungsrates oder einer Direktion – das spielt keine Rolle, – eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Damit ist das Übergeordnetsein der Finanzkontrolle gegenüber jeder anderen Revisionsstelle klar geregelt. Die Finanzkontrolle kann sich jederzeit durchsetzen.

Markus J. Werner (CVP, Niederglatt): Eine Frage an Regierungsrat Christian Huber: Ursprünglich hat die Regierung beabsichtigt, die internen Revisorate auszubauen und die Finanzkontrolle quasi als externe Revision weiterzuführen. Nun haben wir beides, dass nämlich die Regierung die internen Revisorate etabliert hat und andererseits auf dieses kooperative Modell mit dem Parlament setzt. Gibt es hier noch personelle Umstrukturierungen? Ist die Regierung der Meinung, dass sie zwar ihren Teil der internen Revision behält, den sie vorsorglich aufgebaut hat, dass aber der Kantonsrat mit diesem «Zwittergebilde», das wir heute schaffen, vorlieb nehmen muss?

Regierungsrat Christian Huber: Es gibt, Markus Werner, kein «Zwittergebilde», mit dem der Kantonsrat vorlieb nehmen muss, sonst müsste man der Fairness halber sagen, «mit dem auch der Regierungsrat vorlieb nehmen muss.» Wir haben uns – Balz Hösly hat es deutlich gesagt – nun einmal für dieses Einheitssystem entschieden. Es gibt keine externe und interne Revision für sich. Wir haben dieses Einheitsmodell, sodass die Finanzkontrolle sowohl internes als auch externes Revisionsorgan ist. Ich werde bei den Anträgen zu Paragraf 5 darauf zurückkommen, bei dem es um die Balance zwischen Regierungsrat und Kantonsrat geht, die auch von gegenseitiger Partnerschaft getragen sein muss. Ein Ausbau der internen Revisorate steht nicht zur Diskussion. Wir werden jetzt Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle sammeln müssen, die sich bis jetzt sehr gut etabliert hat und die für uns ein überaus wertvolles Instrument der internen Revision ist. Das Verhältnis zu den internen Revisoraten wird ein Weg sein, den man zusammen gehen muss, um Erfahrungen zu sammeln und zu sehen, wie sie sich etablieren.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 3, Ausnahmen Keine Bemerkungen; genehmigt.

# § 4, Begleitender Ausschuss

Balz Hösly (FDP, Zürich): Hier geht es um den berühmten begleitenden Ausschuss, mit dem sich die Reformkommission sehr intensiv auseinander gesetzt hat. Der begleitende Ausschuss soll wirklich nur das strategische, aber auch das qualifizierende Gremium der Finanzkontrolle sein.

Es hat verschiedene Diskussionsvoten um die Frage gegeben, ob der begleitende Ausschuss auch operativ in die Revisionstätigkeit eingreifen sollte. Das wurde abgelehnt, weil wir damit einen begleitenden Ausschuss als Milizbehörde klar überfordern und wieder eine Vermischung von Strategie und Operation machen würden. Wir haben aber – dies ist ein wichtiger Schritt für den Kantonsrat – den begleitenden Ausschuss aus einer vom Regierungsrat vorgeschlagenen Balance zu Gunsten des Kantonsrates verstärkt. Ursprünglich war vorgesehen, dass in diesem Ausschuss ein Mitglied der Finanzkommission des Kantonsrates, ein Mitglied des Regierungsrates, eine Vertretung der obersten kantonalen Gerichte und zwei von diesen Leuten gewählte Fachpersonen sitzen würden. Die Reformkommission war klar der Meinung, dass es deswegen wichtig und sinnvoll ist, auch ein Mitglied der Geschäftsleitung des Kantonsrates in diesem begleitenden Ausschuss zu haben, wenn die Finanzkontrolle administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates unterstellt ist. Damit hat das Gewicht des Kantonsrates im begleitenden Ausschuss, der Einfluss auf das Jahresprogramm der Finanzkontrolle nehmen kann, der Rekursinstanz ist, wenn die Finanzkontrolle eine Revision nicht durchführen will und der auch den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle qualifiziert, stark zugenommen. Hier haben wir für den Kantonsrat sicher eine Lanze gebrochen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

# § 5, Leitung

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Da die Finanzkommission kein direktes Antragsrecht hat und somit der Antrag nicht in der gedruckten Version vorliegen kann, stelle ich diesen Antrag im Namen der Finanzkommission heute im Rat.

Grundsätzlich ist die Finanzkommission klar der Auffassung, dass es ein gutes Gesetz ist. Wichtig sind die Unabhängigkeit und die Stärkung der Finanzkontrolle. Diese beiden Grundsätze sind weitgehend erfüllt worden. Dass die externe und die interne Revision zusammengelegt werden, ist sicher effizienter und auch kostengünstiger, aber nicht ganz unproblematisch in Bezug auf die Gewaltentrennung. Für die Finanzkommission ergab sich deshalb in Paragraf 5 eine mögliche Interessenskollision zwischen der Kontrollbehörde, also der Finanzkontrolle auf der einen Seite, und den zu Kontrollierenden, nämlich Regierungsrat und Verwaltung, auf der anderen Seite. Wir wollen hier eine Umkehr, und zwar in der Wahl. Ich lese Ihnen unseren Antrag zu Absatz 2 vor:

«Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat nach Anhörung des begleitenden Ausschusses die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle zur Wahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren vor. Wiederwahl ist zulässig.»

Dasselbe wird bei der Abwahl in Absatz 4 beantragt:

«Der Regierungsrat und der begleitende Ausschuss können nach gegenseitiger Anhörung dem Kantonsrat beantragen, die Leiterin oder den Leiter bei erheblicher Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen vor Ablauf der Amtsdauer abzuberufen.»

Zentral ist, dass die Wahl und die Abwahl des Leiters der Finanzkontrolle nicht durch den Regierungsrat erfolgen darf, weil der Regierungsrat im Rahmen der externen Kontrolle die zu kontrollierende Behörde ist, sondern der Kantonsrat muss das Wahlgremium sein.

Die vorgesehene Formulierung spricht zwar von einer Genehmigung durch den Kantonsrat. Wir wissen, dass dies meistens eine reine Formsache ist. Es ist formal ein kleiner Unterschied. Man hat den Eindruck, dass es um nichts geht. Dieser Unterschied ist aber wesentlich. Wenn – wie auch gesagt worden ist – es einen unwesentlichen Unterschied machen würde, könnte man geradezu die Formulierung der Finanzkommission übernehmen, die in Bezug auf die Wahlhierarchie und insbesondere auf die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle klarer ist.

Weil wir diese Zusammenlegung der internen und externen Kontrolle haben, sind zwei Funktionen verknüpft. Für die reine interne Kontrolle ist die Wahl durch den Regierungsrat absolut richtig. Hingegen ist es für die externe Kontrolle zwingend, dass die Wahl durch den Kantonsrat erfolgt. Wir sind hier in einem klassischen Dilemma. In dieser Diskussion um die Balance stellt sich die Frage, welches dieser beiden Anliegen priorisiert wird. Für die Finanzkommission war klar, dass die externe Seite priorisiert werden und deshalb der Kantonsrat das Wahlgremium sein muss.

Dieser Paragraf wird sowieso nur in Problemfällen wichtig. Im Normalbetrieb ist dieser Passus absolut egal. Gerade bei Korruption innerhalb der Verwaltung – Fall Raphael Huber – ist es klar, dass die Finanzkontrolle eine hohe Unabhängigkeit haben muss. Wenn die Finanzkontrolle vom Regierungsrat gewählt oder abgewählt wird und der Kantonsrat nur eine Formsache ist, besteht die Gefahr, dass in einer heiklen Situation, was bei Korruption genau der Fall ist, der Leiter der Finanzkontrolle vom Regierungsrat beziehungsweise von den Chefetagen der Verwaltung unter einen unnötigen Druck kommt. Bei der Wahl oder Abwahl durch den Kantonsrat besteht diese Gefahr nicht, weil dann klar ist, dass der Leiter der Finanzkontrolle nicht intern unter Druck gesetzt werden kann. Damit ist die Chance höher, dass gerade in heiklen Situationen die Finanzkontrolle ihre Aufgabe noch unabhängiger erfüllen kann.

Sie sehen, es geht klar um die Frage der Balance. Die Finanzkommission gewichtet in diesem Fall die unwahrscheinliche Variante, die aber immer wieder vorkommt, höher. Deshalb muss die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gewahrt werden.

Ich bitte Sie namens der Finanzkommission dem Antrag zuzustimmen, dem die Grüne Fraktion folgen wird.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich werde nachher noch auf ein paar andere Aspekte von Paragraf 5 eingehen, der ein Schlüsselparagraf dieses Gesetzes ist. Ich äussere mich jetzt zum Antrag einer Mehrheit der Finanzkommission.

Die Mehrheit der Finanzkommission hat die Sache ein bisschen dramatischer gesehen, als sie eigentlich ist. An und für sich ist es ganz einfach. Der Regierungsrat kann keinen Leiter oder keine Leiterin der Finanzkontrolle wählen, wenn er vorher nicht den begleitenden Ausschuss, den wir eben diskutiert haben, angehört hat. Mit anderen Worten, der begleitende Ausschuss stellt die entscheidende Weichen in der engeren Auswahl des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle. Der Regierungsrat ist in den Augen der Reformkommission das einzige Gremium, das wirklich eine Wahl vornehmen kann. Eine Wahl setzt nämlich eine Auswahl voraus. Die Auswahl bei einer so hoch dotierten und wichtigen Stelle braucht entsprechende personalpolitische Instrumente. Der Kantonsrat hat diese Instrumente nicht. Der Regierungsrat ist als Gremium im Umgang mit der Wahl von Chefbeamten und anderen hohen Funktionären in diesem Kanton vertraut. Die Finanzdirektion verfügt über die nötigen personalpolitischen Instrumen-

te. Wir würden es äusserst bedauern, wenn wir den Wahlakt zu einem politischen Akt verkommen lassen würden und wir für den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle im Kantonsrat nicht eine Auswahl haben würden. Man müsste schon aufgrund des Persönlichkeitsschutzes praktisch eine Vorauswahl treffen. Das geht nicht.

Die richtige Reihenfolge – das haben wir in der Reformkommission sehr intensiv diskutiert – ist wirklich, dass der Regierungsrat auswählt. Diese Auswahl wird dem begleitenden Ausschuss vorgelegt. Der begleitende Ausschuss äussert sich zu den Personen oder zur präferierten Person. Dann wählt der Regierungsrat und der Kantonsrat genehmigt diese Wahl. Damit fällt dem Kantonsrat der entscheidende Akt zu, nämlich die Genehmigung der Wahl durch den Regierungsrat. Das ist ein Ja oder ein Nein zu einer ganz konkreten Person und nicht etwa ein halb verpolitisiertes Auswahlverfahren. Das wollen wir nicht.

Stellen Sie sich vor, wie es wäre, wenn eine Abwahl im Kantonsrat diskutiert werden müsste, weil der Kantonsrat das Abwahlgremium ist. Wenn also irgendjemand, sei es der Regierungsrat, der begleitende Ausschuss oder einzelne Mitglieder der Finanzkommission im Kantonsrat den Antrag stellen könnte, den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle abzuwählen. Stellen Sie sich die Debatte in diesem Haus vor. Wir haben viele qualifizierte Debatten, aber diese wäre es nicht unbedingt.

Hier ist der Vorschlag des Regierungsrates richtig, dass nämlich der begleitende Ausschuss bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen – da haben wir das Wort «erheblich» herausgestrichen – dem Regierungsrat die Abwahl des Leiters oder der Leiterin beantragen kann. Der Regierungsrat wollte dem begleitenden Ausschuss die Möglichkeit geben, den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle nur abzusetzen, wenn er oder sie in erheblichem Mass fachlich ungenügend ist. Der Regierungsrat entscheidet über die Abwahl. Er muss aber diese Abwahl auch wieder in Form einer Ja-/Nein-Abstimmung dem Kantonsrat vorlegen. Dies findet erst statt, wenn der Regierungsrat mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten sehr sorgfältig untersucht hat, ob sich eine solche Abwahl rechtfertigt und wenn der Gesamtregierungsrat einen Entscheid gefällt hat.

Sonst hätten wir genau das, was Martin Bäumle vermeiden will. Wir hätten einen unnötigen enormen politischen Druck auf den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle. Genau das wollte die Reformkommission vermeiden. Wir sind der Meinung, dass der Regierungsrat das

richtige Wahlgremium ist. Das richtige Gremium zur Genehmigung dieser Wahl ist der Kantonsrat.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Reformkommission zu folgen.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Umstritten ist bei Paragraf 5, wer die eigentliche Wahl des Chefs der Finanzkontrolle vornehmen darf und welche anderen Kompetenzen, die bei der Führung der Finanzkontrolle beteiligten Gremien bei der Rekrutierung eines neuen Chefs oder einer neuen Chefin haben sollten. Klar ist, dass mit materieller Kognition nur ein Gremium wählen kann. Es kann nur ein Gremium von der grossen Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber eine Verengung machen und wirklich auswählen, wer in die obersten Ränge des Verfahrens kommen soll. Die Frage, wer wählen soll, ist verständlich, ist doch die Fachlichkeit und überhaupt das Funktionieren der Finanzkontrolle in hohem Masse von den Qualifikationen und der Persönlichkeit des Chefs der Finanzkontrolle abhängig. Natürlich wäre es für das Parlament die schönste Vorstellung, als höchste Gewalt auch diese wichtige Kompetenz innezuhaben. Allein als Parlament sind wir in Sachen Personalwesen mehr oder weniger unprofessionell. Unsere Aufgabe ist nicht Führung. Unsere Aufgabe ist politisches Entscheiden – meistens – als kontrollierendes Gegengewicht zur Regierung.

Bei der Wahl des Chefs der Finanzkontrolle können und dürfen wir nicht Gegner, sondern müssen wir Partner der Regierung sein. Die Regierung erledigt jährlich einige wichtige Personalgeschäfte. Auswahlverfahren dürften damit von der Regierung professioneller durchgeführt werden, als es bei uns möglich ist. Ich halte die getroffene Ordnung, wonach der Regierungsrat nach Anhörung des begleitenden Ausschusses wählt und der Kantonsrat die Wahl anschliessend genehmigt, für die beste aller möglichen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen. Die SP stimmt auch zu.

Zu zwei kleinen Änderungen der Reformkommission: In Absatz 1 wurde die Spezifizierung der Fachkenntnisse durch Streichung des Passus «der öffentlichen Verwaltung» etwas gelockert. Die SP war und ist gegen dieses Streichung. Einen Casus Belli möchten wir daraus aber nicht machen.

In Absatz 4 – der Präsident der Reformkommission hat darauf hingewiesen – wurden die «schwerwiegenden» Amtspflichtverletzungen durch «erhebliche» Amtspflichtverletzungen ersetzt und beim fachlichen Ungenügen wurde auf das Wort «schwerwiegende» verzichtet. Die SP stimmt diesen Verschärfungen zu.

Markus J. Werner (CVP, Niederglatt): Falls es zutreffen sollte, dass Paragraf 5 wirklich die Schlüsselbestimmung dieser Vorlage ist, schlage ich vor, die Beratungen nun einzustellen und vorzeitig in die Kaffeepause zu gehen. Dies ist es freilich nicht.

Der konkrete Hintergrund dieser Änderung, die von der Finanzkommission angeregt wird, ist jener, dass die Finanzkommission in den letzten Jahren immer wieder festgestellt hat, dass ihr hie und da ganz massiver Widerstand entgegenbrandete, wenn es einmal Probleme zwischen der Finanzkontrolle und der Verwaltung gab. Es waren keine gravierenden, das halte ich fest, das hing von der Direktion ab. Wir haben uns gefragt, was wohl passieren würde, wenn die Finanzkontrolle einmal ein wirklich grosses Problem aufdeckt und man die Untersuchungshandlungen intensivieren müsste. Wäre da wohl nicht auch mit ganz massivem Widerstand zu rechnen? Wäre dann nicht ein wesentlich unangenehmerer als der vorhin zitierte politische Druck zu verspüren? Dies alles hätte möglicherweise zur Folge, dass die erforderlichen Untersuchungshandlungen und die Recherchetätigkeit massiv behindert werden.

Wir wollten mit diesem Antrag, dass der Kantonsrat für die Wahl im eigentlichen Sinne zuständig ist. Das ist keine Wortklauberei. Wir wollten ein Zeichen setzen und der neuen Finanzkontrolle – wenn man dies so nennen darf – den Rücken stärken, damit sie wirklich weiss, dass sie die Rückendeckung des Parlaments hat und sie bei der Vornahme auch sehr heikler Untersuchungshandlungen frei ist; natürlich immer im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Es ist nicht so, wie der Vorsitzende der Reformkommission vorhin anzudeuten versucht hat, dass über die Wahl des Leiters der Finanzkontrolle inskünftig ein politisches Hickhack veranstaltet würde. Das ist nicht die Absicht und soll nicht so sein. Die Triage der geeigneten Bewerber, die freilich nach fachlichen Kriterien für die berufliche Eignung erfolgt, soll entscheiden, wer das Rennen macht. Die Meinung ist, dass letztlich ein kleines Grüppchen im Ausschuss diskutiert und hernach ein Einervorschlag für die eigentliche Wahlvornahme in den Rat eingebracht werden soll. Es ist nicht so, dass wir quasi ein Hearing mit Dutzenden von Kandidaten hätten. Das wäre in der Tat unwürdig. Es wäre wohl auch nicht erstaunlich, wenn sich bei einem

solchen Prozedere kein Bewerber oder keine Bewerberin für dieses anspruchsvolle Amt finden würde.

Ich ersuche Sie, dem Änderungsantrag der Finanzkommission zuzustimmen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Martin Bäumle hat es selbst auf den Punkt gebracht, indem er gesagt hat, dass effektiv keine grosse Änderung stattfindet. Wenn der Kantonsrat effektiv eine eigenständige Wahlmöglichkeit hätte, würde dies bedeuten, dass er für die Vorbereitung und die Wahl Instrumente schaffen müsste. Wenn der Kantonsrat faktisch als Wahlgremium eingesetzt würde, wie das die Finanzkommission vorsieht, würde das bei den heutigen Strukturen trotzdem bedeuten, dass der Regierungsrat im Weitesten diese Evaluation und Auswahl vornehmen müsste. Wir sehen im Vorschlag der Reformkommission klar, dass der begleitende Ausschuss eine starke Stellung erhält. Er hat eine Beratungsfunktion, die wichtig ist und die ihn zur fachlichen Begleitung der Finanzkontrolle ermächtigt. Er kann dem Regierungsrat bei der Auswahl begleitend zur Verfügung stehen. Wenn der Regierungsrat diese Wahl aus der Auswahl vollzogen hat, kommt das Geschäft in den Kantonsrat. Hier wird es bestätigt. Ob das eine Bestätigung oder eine Wahl ist, ist fast eine Wortklauberei.

Ich bitte Sie, der Fassung der Reformkommission zuzustimmen.

Die SVP ist mit der Auflockerung, dass es ein verwaltungstechnisch ausgewiesener Mann oder eine Frau sein müsste, der oder die gewählt werden soll, sehr einverstanden. Wir hatten in dieser Beziehung den Antrag nach der ersten Lesung gestellt, dass dies aufgebrochen wird und das Spektrum erweitert wird. Deshalb empfiehlt Ihnen die SVP Zustimmung zu diesem Paragrafen.

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Zur Verpolitisierung dieses Wahlaktes wird jetzt natürlich ein Schreckgespenst an den Himmel gemalt, das so entweder nicht eintreffen wird oder aber auch bei der jetzt gewählten Formulierung auftreten kann. Wenn dieses Geschäft verpolitisiert werden will, wird es verpolitisiert – wer auch immer am Schluss genehmigt oder wählt. Es geht lediglich darum, wie die Priorisierung bei der externen Kontrolle ist und wie diese Balance vorgenommen wird. Auch das Prozedere der Auswahl und Wahl wird faktisch praktisch dasselbe sein. Das habe ich bereits erläutert. Es ist nur ein Krisenszenario. Wenn es eine Wortklauberei sein soll, bitte ich Sie

nochmals, dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen. Es ist eben doch keine Wortklauberei.

Ein Wort zum Ausschuss, der angehört wird. Ich habe dazu einmal einen Antrag formuliert. Dieser Ausschuss sollte eigentlich nicht von der Finanzkommission, der Geschäftsleitung, vom Regierungsrat und von den Gerichten je einzeln bestimmt werden, weil damit auch keine klare Priorisierung dieser Wahl vorkommt. Da der Ausschuss aber gemäss dem Antrag der Finanzkommission gar keine wirklichen Wahlkompetenzen hat, ist das unproblematisch. Wenn es aber so dargestellt wird, dass gerade dieser Ausschuss angehört wird und über diesen Ausschuss hinweg niemand vorgeschlagen oder abgewählt werden kann, müssten zumindest die Mitglieder des Kantonsrates dieses Ausschusses durch den Gesamtrat gewählt werden und nicht durch die einzelnen Kommissionen. Hier fehlt für mich die klare Priorisierung der Hierarchien. Es führt aber zu weit, dies auch noch in einen Antrag einfliessen lassen zu wollen. Deshalb habe ich mich auch in der Finanzkommission darauf konzentriert, den wichtigsten Antrag zu Paragraf 5 zu stellen, um diese Priorisierung hier drin klarzumachen.

Ein Wort zur Abwahl: Auch hier besteht klar die Gefahr, dass eine mögliche Abwahl durch den Kantonsrat etwas komplizierter ist, als wenn dies über den Regierungsrat läuft. Genau diese Komplexität will ich. Wenn diese Person wirklich fachlich unfähig ist oder Amtspflichtverletzungen vorliegen, wird der Kantonsrat sicher nicht derjenige sein, der sie im Amt halten will. Umgekehrt, wenn diese Person korrekt gehandelt hat, besteht die Gefahr, dass sie der Regierungsrat abwählt, weil dies mit dem begleitenden Ausschuss entsprechend ausgehandelt worden ist, in dem die Regierung und die Gerichte zur Hälfte Einsitz haben. Der Kantonsrat vollzieht quasi diese Genehmigung, weil er die Fakten nicht kennt und auch die Verantwortung durch die Genehmigungsklausel nicht a priori hat.

Ich rufe dazu den Fall Rudolf Hafner in Bern in Erinnerung. Rudolf Hafner war ein interner Kontrolleur, der etwas aufgedeckt hat. Man wollte nicht, dass es aufgedeckt wird. Dieser Mann wurde entlassen. Nachdem die ganze Affäre aufgeflogen war, stellte sich heraus, dass diese Person Recht gehabt hatte. Man musste einiges unternehmen. Es ist mir klar, dass das Finanzkontrollgesetz, wie es die Reformkommission formuliert hat, hier wesentliche Schranken setzt und eigentlich fast gut ist. Es geht wirklich um diese Spitzfindigkeit, um den letzten Punkt, nämlich dass bei der externen Kontrolle eine Priorisierung vorgenommen wird.

Ich bitte Sie, diese Priorisierung im Sinne der Finanzkommission vorzunehmen und hier den Kantonsrat gegenüber dem Regierungsrat zu stärken und nicht zu schwächen.

Regierungsrat Christian Huber: Ich habe es bereits erwähnt, Sie haben sich für ein Einheitsmodell entschieden. Das heisst, die Finanzkontrolle ist nicht nur externes Revisionsorgan des Kantonsrates, sondern wie bis anhin auch internes Revisionsorgan des Regierungsrates. Aus diesem Grund braucht es zwischen Regierungsrat und Kantonsrat Partnerschaft und Gleichgewicht. In der Reformkommission wurde zu Recht das Wort «Feinbalance» gebraucht. Diese Feinbalance ist dann gewahrt, wenn der Regierungsrat, der über die Auswahlverfahren und über die Instrumente zur Auswahl von Chefbeamten und hohen Kaderpositionen verfügt, die Wahl vornimmt, aber erst, nachdem er den begleitenden Ausschuss angehört hat. Der Kantonsrat genehmigt dann die Wahl.

Eine Wahl durch den Kantonsrat würde nicht nur diese Feinbalance stören. Sie ist im Grunde genommen auch systemfremd. Denn wir haben keinen Rechnungshof geschaffen. Das stand einmal zur Debatte. Der Chef Finanzkontrolle ist und bleibt ein Chefbeamter. Das sieht man auch daran, dass seine Besoldung nach der Beamtenverordnung festgelegt wird. Alle Chefbeamten sind vom Regierungsrat gewählt. Bisher hat nur der Regierungsrat die Wahl des Chefs der Finanzkontrolle vorgenommen. Niemand wird deshalb seine Unabhängigkeit bezweifeln. Mit der Konstruktion, mit welcher der Regierungsrat von seinen Kompetenzen notgedrungen sehr viel abgibt, indem der begleitende Ausschuss angehört werden muss und Sie bestätigen müssen, wird die Unabhängigkeit des Chefs der Finanzkontrolle gestärkt. Auch bis anhin hat niemand seine Unabhängigkeit bezweifelt.

Der zweite Punkt, der gegen den Antrag einer Mehrheit der Finanz-kommission spricht, ist die Tatsache, dass bei einer Entlassung des Chefs der Finanzkontrolle, so wie es hier vorgesehen ist, der Regierungsrat dem begleitenden Ausschuss Antrag stellen muss. Erst wenn der begleitende Ausschuss diesem Antrag folgt, kommt das Geschäft in den Kantonsrat. Nach dem Modell der Finanzkommission würden im Kantonsrat Debatten geführt. Stellen Sie sich solche Debatten über die Person des Chefs der Finanzkontrolle vor. Wenn es dann am Schluss knapp in einer Nichtabwahl enden würde, wäre die Stellung des Chefs der Finanzkontrolle erschüttert. Er hätte das Vertrauen nicht mehr. Solche politischen Debatten sollte man diesem Amt ersparen.

Ich bitte Sie, dem Modell der Reformkommission zu folgen.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die beantragten Änderung in Absatz 2 und Absatz 4 haben einen direkten Zusammenhang. Ich werde deshalb über die beiden Absätze gemeinsam abstimmen lassen. Sie sind damit einverstanden.

#### Abstimmung

Der Antrag der Reformkommission wird dem Änderungsantrag von Martin Bäumle gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 110: 33 Stimmen dem Antrag der Reformkommission zu.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Weshalb ist Paragraf 5 nicht der, aber einer der Schlüsselparagrafen? In Paragraf 5 Absatz 1 haben wir herausgestrichen – wie das Willy Haderer bereits gesagt hat –, dass die Fachperson als Leiterin oder Leiter der Finanzkontrolle in Revisionsfragen der öffentlichen Verwaltung im Speziellen ausgewiesen sein muss. Wir wollten damit eine Öffnung hineinbringen. Wenn wir das dringelassen hätten, hätte man nur in der öffentlichen Verwaltung nach solchen Personen gesucht. Es ist klar, dass das Kriterium einer gewissen Spezialisierung der öffentlichen Revision eine Rolle spielen muss, aber nicht ausschliesslich. Eine Öffnung in die Privatwirtschaft ist sehr wichtig.

Der zweite Punkte war noch viel wichtiger, Markus Werner. Sie sagen, dass dies kein Schlüsselparagraf ist. Im ursprünglichen Text hat es geheissen: «Die Entlöhnung des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle entspricht dem höchsten Lohn für kantonale Angestellte.» Damit hätte man die höchste Lohnklasse und die höchste Stufe für diesen Leiter genommen. Mit anderen Worten, jede Qualifikation dieses Leiters oder der Leiterin wäre nicht mehr salärwirksam gewesen. Wir haben dies neu formuliert und gesagt, dass wir die Person nur in die höchste Lohnklasse einreihen. Ein Stufenanstieg ist weiterhin möglich. Damit hat die Qualifikation dieser Person durch den begleitenden Ausschuss eine salärwirksame Komponente. Dadurch wird die Einbindung und die Meinung des begleitenden Ausschusses für den Leiter oder die Leiterin dieser Finanzkontrolle äusserst wichtig.

Das sind zwei Änderungen, auf die ich Sie explizit aufmerksam machen wollte.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 6 bis 12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### II. Grundsätze

§ 13, Inhalt der Finanzaufsicht

Markus J. Werner (CVP, Niederglatt): Zu Handen der Materialien stelle ich eine Frage. Bekanntlich wurde gegenüber der vom Regierungsrat ausgearbeiteten Vorlage in Paragraf 13 auch die Wirksamkeit der Haushaltführung aufgeführt. Nun hat die Kommission diesen Satz so nicht übernommen, sondern hat das umformuliert in «Prüfung ... der Haushaltführung sowie der Wirksamkeitskontrollen». Was heisst dies letztlich? Weshalb wurde der Antrag der Regierung nicht übernommen?

Ich bin überzeugt, dass mit der Umstellung auf die neue Rechnungslegung Wirksamkeitskontrollen immer wichtiger werden. Wollen Sie letztlich Stichproben machen und herausfinden, ob diese Wirksamkeitsziele überhaupt erfüllt worden sind? Daher erscheint mir diese Änderung fraglich. Immerhin ist sie erläuterungsbedürftig.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich danke für diese Frage, weil sie etwas beleuchtet, das im Zusammenhang mit New Public Management oder wif! (wirkungsorientierte Verwaltungsführung) steht. Wer macht diese Wirkungskontrollen? Das Parlament sollte die Wirkung definieren. So, wie es die Regierung ursprünglich formuliert hat, konnte sich die Reformkommission nicht anschliessen, weil die Wirkungskontrollen grundsätzlich durch die entsprechenden Verwaltungsstellen durchzuführen sind, wobei in Ausnahmefällen auch die Geschäftsprüfungskommission, wenn sie findet, eine Wirkungskontrolle sei ungenügend vorgenommen worden, im Sinne ihrer Aufsichtspflicht diese Wirkungsprüfung selbst machen kann. Das muss aber eine Ausnahme sein.

Die Finanzkontrolle kann aber nie Wirkungskontrollen, sondern nur Systemprüfungen machen. Ist das System, das der Regierungsrat dieser Wirkungsprüfung zu Grunde legt, in Ordnung oder nicht? Ist es effizient oder nicht? Ist es effektiv oder nicht? Die Systemkontrolle ist die Kontrolle der Finanzkontrolle. Hingegen die Durchführung der

Wirkungsprüfungen ist Sache der einzelnen Verwaltungszweige und wird primär durch die verschiedenen Sachkommissionen kontrolliert. Deshalb haben wir die Formulierung des Regierungsrates nicht übernommen und dies geändert.

Ernst Züst (SVP, Horgen): Ich hatte die Gelegenheit, im Zuge dieses gesamten Gesetzes in der Reformkommission mitzuarbeiten und mitzudenken. In diesem Zusammenhang habe ich mir Gedanken darüber gemacht, wo denn eigentlich der Grundauftrag liegt. Ich bin erst seit eineinhalb Jahren in diesem Kantonsrat. In der Verfassung – das ist der erste Schlüssel – heisst es, dass der Kantonsrat für die Prüfung der Rechnung zuständig ist, also wir. Ich bin Revisor. Ich weiss nicht, wie viele Berufskollegen ich im Kantonsrat habe. Deshalb habe ich mir Gedanken darüber gemacht, ob denn hier überhaupt wirksam geprüft wird oder nicht. Bezüglich der Prüfung der Wirkung ist da noch einiges zu machen.

Der zweite Schlüssel ist das Finanzkontrollgesetz. Wir haben bezüglich Wirksamkeitsprüfung einen Schritt in die richtige Richtung gemacht. Wir stehen mitten in der Verwaltungsreform. In der Verfassung gibt es dazu einen Paragrafen, der besagt, dass der Kantonsrat für die Überwachung der gesamten Verwaltung zuständig ist. Die Wirksamkeitskontrollen sind der ganze Schlüssel. Diesbezüglich ist dies ein Thema, nicht nur der Finanzkontrolle, nicht nur der Regierung, nicht nur der Reformkommission, sondern von allen, die in diesem Raum anwesend sind. Ich lege Ihnen ans Herz: Gehen Sie dieser Sache nach. Das ist das Kernelement der gesamten Verwaltungsreform. In Zweifelsfällen hat immer der Kantonsrat die letzte Weisungsbefugnis und auch die letzte Verantwortung in diesem Staat zu tragen.

Markus J. Werner (CVP, Niederglatt): Ich möchte gerne die Haltung der Regierung zu Paragraf 13 wissen. Die Regierung hat die Wirksamkeitsprüfung vorgeschlagen. Nachdem es sich nicht nur um eine Vorlage zur Regelung der externen, sondern auch der internen Revision handelt, wäre es doch sehr aufschlussreich zu wissen, wie sich die Regierung zu dieser Frage stellt. Ist es so, dass man, weil dieser Paragraf geändert worden ist, auch mehr Aufwand in den internen Revisoraten leisten muss?

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich kann Ihnen die Meinung der Regierung schriftlich geben, weil sich die Regierung genau zu diesem Punkt, Markus Werner, schriftlich geäussert hat. Sie hat Folgendes geschrieben: «Die Klärung in der Frage der Wirkungsprüfungen ist ausdrücklich zu begrüssen.» Sie hat also ein bisschen Asche über das Haupt gestreut.

Regierungsrat Christian Huber: Nachdem der Kommissionspräsident die Antwort der Regierung bereits verlesen hat, ist zwar die Feinbalance etwas gestört, aber in der Sache ist es richtig.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 14, Revisionsgrundsätze Keine Bemerkungen; genehmigt.

# III. Aufgaben

§ 15, Allgemeine Aufgaben Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 16, Besondere Aufträge und Beratung

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der Justizkommission: Ich stelle namens der Justizkommission den Antrag,

dass auch die Justizkommission das Recht erhalten soll, der Finanzkontrolle direkte Aufträge zu erteilen.

Zur Begründung unseres Antrags: Bekanntlich liegt die Finanzaufsicht über die Verwaltung bei der Finanzkommission, während die Geschäftsaufsicht über die Direktionen und die Regierung in der Verantwortung der Geschäftsprüfungskommission ist. Bei der dritten Gewalt, der Justiz, hat die Justizkommission sowohl die Finanz- als auch die Geschäftsaufsicht. Es geht hier also auch um die Strukturen. Die Frage, ob die Justiz als dritte Gewalt nicht als etwas Separates zu gelten habe, ist mehr als nur berechtigt. Ich habe es eingangs erwähnt, die Justiz untersteht keiner Direktion und darf von der Exekutive auch nicht kontrolliert werden. Es ist daher störend, wenn die obersten Gerichte zwar mit Recht Aufträge erteilen können, nicht aber die Justizkommission. Es geht im Wesentlichen um die Gewaltentrennung und nicht so sehr darum, ob die Finanzkommission allfällige Aufträge der

Justizkommission auch weiterleiten wird. Bei der Justizkommission sind Finanz- und Wirkungskontrollen vereint. Das soll nicht auseinander gerissen werden.

Aus all diesen Gründen gibt es nach unserer Meinung keine hinreichenden Gründe, der Justizkommission das selbstständige direkte Antragsrecht nicht zu gewähren.

Im Übrigen wird die EVP-Fraktion diesen Antrag mit unterstützen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich bitte Sie, den Antrag der Justizkommission zu unterstützen. Allerdings kann ich dies nicht namens der SP-Fraktion tun, da ich mich in dieser Frage in der Fraktion leider in einer Minderheit befinde.

Es ist sachlich richtig, wenn die Justizkommission das selbstständige Auftragsrecht erhält. Wie Gerhard Fischer bereits festgestellt hat, ist die Justiz als unabhängige dritte Gewalt in diesem Kanton nicht der Regierung unterstellt, sondern direkt dem Kantonsrat. Diese Aufsicht wird durch die Justizkommission ausgeübt. Die Justizkommission hat nicht nur die Aufsicht über die Geschäftsführung, sondern auch die Finanzaufsicht über die rechtsprechenden Organe. Daher ist es sachlogisch richtig, dass die Justizkommission ebenfalls das Recht hat, der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge zu erteilen. Es ist stossend, wenn dieses Recht den obersten Gerichten zusteht, der Oberaufsicht des Kantonsrates jedoch nicht.

Es ist mir wohl bewusst, dass diese Änderung praktisch nicht von enormer Bedeutung ist. Erstens wird es wahrscheinlich eher selten vorkommen, dass besondere Prüfungsaufträge erteilt werden. Zweitens hat die Justizkommission grundsätzlich die Möglichkeit, diese Aufträge via Finanzkommission zu erteilen. Aber es ist faktisch eine Aushöhlung des Prinzips der Gewaltentrennung. Es stellt auch einen Widerspruch zum Kantonsratsgesetz dar, das die Justizkommission als Aufsichtskommission statuiert und nicht einer normalen Sachkommission gleichsetzt.

Deshalb bitte ich Sie um Gutheissung dieses Antrags – trotz des widerwilligen Gesichtsausdrucks des Kommissionspräsidenten.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Liebe Dorothee Jaun und lieber Gerhard Fischer, die Reformkommission kann sich diesen Argumenten nicht anschliessen. Bei der Finanzkontrolle muss das oberste Gebot gelten, Doppelspurigkeiten um jeden Preis zu vermeiden. Richtig ist, dass der

Kantonsrat der Finanzkontrolle Aufträge erteilen können muss. Falsch wäre es aber, wenn der Kantonsrat über verschiedene Türen Aufträge an die Finanzkontrolle erteilen würde. Wenn wir der Justizkommission das Antragsrecht geben würden, wäre es nur systemkonform, wenn auch die Geschäftsprüfungskommission ein eigenes Antragsrecht hätte. Das ist immerhin die zentrale Aufsichtskommission des Kantonsrates. Wir sind der Meinung, dass wir über die Finanzkommission kanalisieren müssen, weil nur die Finanzkommission über das nötige Wissen verfügt, welche Kontrollen die Finanzkontrolle durchführt. Die Finanzkommission sitzt in diesem begleitenden Ausschuss. Sie erhält die Semesterberichte der Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle hat ein eigenständiges, selbstständiges Tätigkeitsfeld, sodass eigentlich nur die Finanzkommission abschätzen kann, ob etwas schon von der Finanzkontrolle geprüft wird oder nicht.

Wir sind der Meinung, dass die Finanzkommission die richtige Eingangstür für Aufträge des Kantonsrates an die Finanzkontrolle ist. Wenn man sieht, wer sonst noch alles Aufträge erteilen kann, nämlich der Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte, die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und die parlamentarischen Untersuchungskommissionen, da ist es ganz wichtig, dass es nicht überbordet, was auf die Finanzkontrolle zukommt. Der nächste Schritt wäre nämlich, dass die Sachkommissionen mit einem gewissen Recht sagen würden, sie als Sachkommission hätten erhöhte Sachkompetenz in gewissen Themen und eigentlich sollten auch sie separate Aufträge an die Finanzkontrolle erteilen können. Das würde ausufern. Darum – das wurde in der Reformkommission intensiv besprochen und beschlossen – ist es sinnvoll, die Aufträge des Kantonsrates über die Finanzkommission zu kanalisieren.

Ich bitte Sie, Paragraf 16 in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. *Sebastian Brändli (SP, Zürich):* Seitens der Mehrheit der SP-Fraktion mache ich Ihnen beliebt, der Vorlage, wie sie die Reformkommission vorschlägt, zuzustimmen.

Es ist in der Tat ein relativ schwieriges und heikles Problem, wie das Parlament mit dieser Finanzkontrolle umgeht. Wir haben im Kantonsratsgesetz – Dorothee Jaun hat darauf hingewiesen – drei Aufsichtskommissionen sowie verschiedene Sachkommissionen festgehalten. Die Aufsichtskommissionen sind Kommissionen, die erweiterte Einsichts- und Befragungsrechte haben. Gerade weil alle Aufsichtskommissionen in alle Berichte der Finanzkontrolle Einsicht haben können, haben die Regierung und auch die Reformkommission – das ist einer

der wichtigsten Gründe – darauf verzichtet, zwei Instrumente der Finanzkontrolle zu schaffen. Die Aufsichtskommissionen können so ihre Oberaufsicht erfüllen.

Es geht nicht mehr darum, welche Informationen den Aufsichtskommissionen zugänglich sind. Da sollten alle Informationen zugänglich sein. Nun geht es nur noch um die Frage, wie neue Informationen zu Stande kommen, wenn eine Aufsichtskommission oder eine Sachkommission im Kantonsrat Unregelmässigkeiten feststellt und diese über die Finanzkontrolle genauer abgeklärt haben will. Die Reformkommission und die Mehrheit der SP-Fraktion sind der Meinung, dass das Aufsichts- und Auftragsrecht einer Kommission im Parlament zukommen soll, damit diese Aufträge mit einer gewissen Strategie und einem Know-how über die Vorgänge erteilen kann.

Es geht nicht darum, dass einfach gesagt werden kann: Es gibt ein Problem. Schaut mal hin. Diese Aufträge sind relativ heikel und schwierig zu formulieren. Es braucht ein gewisses Know-how dazu. Dieses Know-how soll vor allem bei der Finanzkommission angesiedelt werden. Deshalb soll die Finanzkommission für die Koordination zuständig sein.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Ich stelle fest, dass wir im Kantonsrat dabei sind – wir haben das vorhin schon gemacht –, gewisse Instrumente aus der Hand zu geben. Wir haben bei der Reorganisation immer wieder gesagt: Wir als Parlament müssen stark sein. Wir haben vorhin ein Instrument aus der Hand gegeben. Jetzt sind wir daran, dasselbe einmal mehr zu tun.

Wir haben drei Aufsichtskommissionen. Mir wäre es gleichgültig, wenn auch die Geschäftsprüfungskommission das Recht hätte, entsprechende Aufträge zu erteilen. Es geht nicht an, dass man sagt, nur weil es um finanzielle Fragen geht, darf nur die Finanzkommission diese Aufträge erteilen. In diesem Fall sind wir als ganzes Parlament gefordert. Somit haben diese drei Aufsichtskommission das Recht, solche Aufträge zu erteilen.

Ein Weiteres – das ist besonders bei der Justizkommission störend –: Die Justizkommission hat die Aufgabe, die Gerichte zu kontrollieren. Ich drücke es vorsichtig aus, man muss bei der Juristerei immer vorsichtig sein, nur versteht man einander dann fast nicht mehr. Genau diese Stelle, die die Gerichte kontrollieren muss, darf keine Aufträge

erteilen. Hingegen die Stelle, die kontrolliert wird, darf dies tun. Ich frage mich, wo da die Logik bleibt.

Aus diesem Grund ist der Antrag der Justizkommission mehr als gerechtfertigt. Er verdient unsere volle Unterstützung, denn wir müssen als Parlament unsere Funktionen wahrnehmen. Wir sollten wirklich Sorge dazu tragen, dass wir nicht ständig ein Instrument um das andere aus der Hand geben und dann jeweils lauthals darüber lamentieren, dass wir hier oder dort nichts machen können. Wir müssen uns dann einfach sagen lassen: «Sälber g'schuld.» Das wollen wir doch nicht.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Wir wissen alle, dass der Kantonsrat ein sehr inhomogenes Gebilde ist. Er besteht aus verschiedenen Fraktionen und Kommissionen mit oftmals verschiedenen Meinungen. Wenn man sich die Mitberichtsverfahren anschaut, die wir noch nicht im Griff haben, sieht man bereits, wie inhomogen der Kantonsrat funktioniert und wie komplex die Meinungsfindung je nach Geschäft sein kann.

Von mir aus gesehen ist es eine Stärkung des Kantonsrates und nicht im Ansatz ein Aus-der-Hand-Geben der Instrumente, wenn der Kantonsrat gegenüber der Finanzkontrolle mit einer Stimme spricht und nicht mit vielen, auch wenn ich als Mitglied einer kleinen Fraktion dann sagen muss: Es ist wahrscheinlich so, dass in der Regel nicht die Meinung der Grünen Fraktion übermittelt wird, sondern die Meinung einer grossen Fraktion respektive der Ratsmehrheit. Daher können wir uns überlegen, ob es die Finanzkommission oder allenfalls die Geschäftsleitung sein soll, die ebenfalls Einsitz hat im Aufsichtsorgan. Ich persönlich neige dazu, es mit der Finanzkommission zu versuchen, weil sie sich am meisten und am intensivsten mit Finanzfragen beschäftigt. Sie erhält die Semesterberichte und weiss am ehesten, wie das Jahresprogramm der Finanzkontrolle aussieht und welche Fragen ohnehin schon bearbeitet werden. Dies wissen die anderen Kommissionen nicht; respektive sie wissen es nur, wenn sie sich die Informationen gezielt beschaffen.

Es ist richtig, wenn die Finanzkommission das Sprachrohr, die Stimme und das Kommunikationsinstrument zur Finanzkontrolle sein wird. Die Befürworter einer anderen Lösung müssen vor allem darauf schauen, dass im Kantonsratsgesetz respektive in der Geschäftsordnung des Kantonsrates die entsprechenden Änderungen respektive Sicherstellungen gemacht werden und dass alle Kommissionen insbe-

sondere die anderen Aufsichtskommissionen ein Recht darauf haben, über die Finanzkommission an die Finanzkontrolle zu gelangen. Ich bitte Sie, den Antrag der Reformkommission zu unterstützen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): In dieser Frage kann man sehr wohl beide Meinungen vertreten. Es macht grundsätzlich Sinn, dass alle Aufsichtskommissionen das Zugriffsrecht haben. Man muss aber auch die Kompetenzen und die Möglichkeiten der Aufsichtskommissionen betrachten. Es kann nicht sein, dass zum Beispiel die Geschäftsprüfungskommission einen Bereich etwas genauer untersuchen will und die Finanzkontrolle vorschmeckt. Diese soll einen Bericht machen und dann sieht man weiter. Dort muss sehr viel tiefer gearbeitet werden. Die Aufsichtskommission hat das aufgrund eines Missstandes zu untersuchen. Sie stösst dann möglicherweise auf finanzrelevante Situationen, die einer genaueren Prüfung würdig sind. Dann hat sie absolut das Zugriffsrecht auf die Finanzkontrolle, um zu schauen, ob in diesem Bereich überhaupt in letzter Zeit etwas untersucht worden ist. In die Berichte, die die Finanzkontrolle halbjährlich abgibt, haben die Aufsichtskommissionen jederzeit das Einsichtsrecht. Nun geht es nur noch um die Frage, ob es wirklich nötig ist, dass die beiden Aufsichtskommissionen selbstständig Aufträge erteilen oder ob sie dies in Fällen, da sie auf begründete Weise eine zusätzliche Kontrolle verlangen müssen, dies über die Finanzkommission implizieren. Diese Diskussion hat uns letztlich von der Meinung abgebracht, dass wir alle Aufsichtskommissionen als Antragsteller verlangen. Wir sind heute überzeugt, dass es reicht – wie es im Gesetz festgelegt ist –, wenn die Finanzkommission die Aufträge erteilt.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich danke, dass Sie den Gedanken, den die Justizkommission einbringt, an sich als bedenkenswert betrachten. Ihr Votum, Balz Hösly, bedarf einer Entgegnung. Meines Erachtens ist Ihr eines Argument unrichtig und das zweite nicht stichhaltig. Einerseits haben Sie gesagt, wenn man der Justizkommission dieses Recht geben will, müsste man es auch der Geschäftsprüfungskommission geben. Sie verkennen, dass die Justizkommission sowohl die Finanz- als auch die Geschäftsaufsicht hat. Dies ist bei der Geschäftsprüfungskommission nicht der Fall.

Hinzu kommt das Argument der Koordination. Dieses Argument sehe ich ein. Das begreife ich. Allerdings kann die Finanzkommission, die

bei einem direkten Antragsrecht eine Mitteilung vom Antrag der Justizkommission bekommt, ohne weiteres entsprechend koordinieren. Sie vergessen, dass die Justiz von niemandem kontrolliert wird, ausser von unserem Parlament. Die Justiz untersteht keinem Regierungsrat und keiner Direktion, sondern direkt dem Parlament. Insofern ist die Aufsicht über die Justiz, die das Parlament durch die Justizkommission ausübt, etwas Besonderes und auch etwas besonders Anspruchsvolles. Dem sollte im Gesetz Rechnung getragen werden.

Ich bin überzeugt, dass es bei einem Milizparlament keinen Sinn macht, die Aufsichtsfunktionen auf wenige Köpfe zu verteilen. Warum soll es vor allem die Finanzkommission und warum sollen es nicht die anderen zwei mal elf Köpfe der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission sein, die mitdenken? Wieso soll nicht im Gesetz verankert sein, dass diese bei der Beaufsichtigung der Verwaltung und der Gerichte mindestens eine ebenso grosse Bedeutung haben?

Ich bitte Sie, dem Antrag der Justizkommission zuzustimmen.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission: Ich lasse mich als Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission verlauten, nachdem unsere Kommission x-mal erwähnt worden ist.

Ich bedaure die späte Diskussion dieser Fragen heute im Plenum. Sehr früh – ich bin Mitglied der Reformkommission, aber die Geschäftsprüfungskommission hat auch die Möglichkeit bei der Reformkommission jeweils als Gast anwesend zu sein, ich kann dies in einer Person erledigen und bin dort stimmberechtigt - haben wir in der Reformkommission diese Diskussion lanciert. Wir haben das Antragsrecht auf alle Aufsichtskommissionen ausgedehnt, so wie es im Entwurf des Finanzkontrollgesetzes von der Regierung seinerzeit für die Vernehmlassung vorgeschlagen war. Die Diskussionen in der Reformkommission habe ich etwas allein geführt. Es gab nur wenig Unterstützung von den übrigen Aufsichtskommissionen. Am Schluss haben wir darauf verzichtet mit dem pragmatischen Ansatz, wie ihn Felix Müller erwähnt hat. Wir haben das umfassende Akteneinsichtsrecht. Das hilft uns sicher bedeutend weiter. Einerseits bedaure ich, dass die Geschäftsprüfungskommission kein Antragsrecht hat. Ich finde jetzt aber diese Salamitaktik auch nicht besonders gut. Wir wollen es so probieren.

Unser Antrag fundierte eigentlich auf den Erfahrungen aus der Polizeiaffäre. Die Polizeiaffäre, die wir als Geschäftsprüfungskommission zu untersuchen hatten, konnten wir in dieser Tiefe, wie wir das gemacht haben, und mit der Komplexität nur mit der Unterstützung der Finanzkontrolle machen. Wir haben diese Unterstützung bekommen. Wir leisteten gute Arbeit. Ich hoffe, dass wir auch in Zukunft gute Arbeit leisten werden. Sonst gehöre ich zu den ersten, die einen Antrag auf Änderung des Finanzkontrollgesetzes stellen und Ausdehnung des Antragsrechts auf alle Aufsichtskommissionen verlangen würde.

Jetzt verzichte ich darauf, weil für mich die Diskussion in einer schlechten Atmosphäre gelaufen ist. Wir konnten uns nicht auf einen Antrag konzentrieren. Wir konnten nicht die ganze Frage vertieft zum gleichen Zeitpunkt ausdiskutieren.

In diesem Sinn verzichten wir von der Geschäftsprüfungskommission her auf einen Antrag. Wir werden aber sehen, wie sich die Arbeit ergibt.

Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf): Die GPK-Präsidentin hat es soeben ausgeführt. Die Polizeiaffäre war eine grosse Geschichte. In dieser Angelegenheit wären wir tatsächlich froh gewesen, wenn wir die Kompetenz der direkten Auftragserteilung gehabt hätten. Die Regierung hat damals nämlich der Finanzkontrolle ganz andere Aufträge erteilt. Es war ein Auftrag in dem Sinne, dass schon alles rechtens ist. Sehen Sie noch ein bisschen nach. Hingegen hatte die Geschäftsprüfungskommission damals schon grosse Kenntnisse, was tatsächlich passiert war. Infolge der Geheimhaltung wäre es in diesem Fall sehr wichtig gewesen, dass die Geschäftsprüfungskommission direkt einen Auftrag hätten erteilen können. Ich bin selbstverständlich nicht der gleichen Meinung wie die GPK-Präsidentin. Ich habe es auch in der Fraktion versucht. Ich bin überzeugt, dass die Geschäftsprüfungskommission ebenso wie die Justizkommission infolge der Geheimhaltung eines Geschäfts direkt ein Antragsrecht haben sollten, das man nicht über die Finanzkommission abhandeln muss.

Der Präsident der Reformkommission hat am Anfang erzählt, man müsse dies quasi koordinieren. Wenn ich im Gesetz lese, was Sie alles aufgezählt haben: Die parlamentarische Untersuchungskommission, die Finanzkommission, der Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle Aufträge erteilen. Wo bleibt denn da die Koordination? Es ist nicht einzusehen,

weshalb ausgerechnet beim Parlament, bei dem es sich um drei Kommissionen handeln würde, eine Koordination gefragt ist und bei anderen Fällen nicht. Ich möchte dazu eine Antwort haben.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Einiges ist schon durch meine Vorrednerin Dorothee Jaun geklärt worden.

Zum Votum von Annelies Schneider: Natürlich hätten wir, wenn wir gewusst hätten, wie es herauskommt, mehr miteinander diskutieren müssen. Vielleicht würde man sich bei einer solchen Vorlage doch besser überlegen, ob nicht weitere Kommissionen und Aufsichtskommissionen zum Mitbericht eingeladen werden sollten.

Zusammenfassend gesagt empfinden wir es als Justizkommission als grossen Umweg, wenn unsere Anträge dereinst über die Finanzkommission gehen müssen, die doch keinen Einfluss auf unseren Entscheid nehmen kann. Natürlich, wenn irgendetwas formell falsch ist, hätte sie die Möglichkeit, etwas zu stoppen. Ich weise nochmals darauf hin, dass die Justizkommission die dritte Gewalt ist. Sie hat die Finanz- und die Geschäftsaufsicht. Sie muss selber entscheiden, ob sie einen Antrag stellen will oder nicht. Wir sehen überhaupt nicht ein, wieso dies über die Finanzkommission laufen muss.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich verstehe bis zu einem gewissen Grade die Emotionen, die insbesondere in der Justizkommission hochgehen. Ich habe aber ein bisschen Mühe, diese sachpolitisch einzuordnen. Es kann nicht darum gehen, Dorothee Jaun – das ist eine Unterstellung –, die Aufsichtsfunktion auf weniger Köpfe zu verteilen. Das ist es genau nicht. Es geht darum, die Auftragserteilung an die Finanzkontrolle zu kanalisieren. Es ist politisch nicht so, dass die Finanzkommission Einfluss auf einen Entscheid der Justizkommission nimmt, Gerhard Fischer. Es ist aber sehr wohl möglich, dass die Finanzkommission aufgrund ihres Informationsvorsprungs und aufgrund der regelmässigen Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Kenntnis von Untersuchungen hat, die bereits laufen und die man nicht mit einem weiteren doppelspurigen Antrag untermauern muss.

Es geht also mit anderen Worten darum, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Es geht auch nicht um die Geheimhaltung. Wenn Sie das Kantonsratsgesetz lesen, werden Sie feststellen, dass alle Aufsichtskommissionen das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht haben. Wenn also die Geschäftsprüfungskommission selbstständig einen Auf-

trag an die Finanzkontrolle erteilen könnte, hätte die Finanzkommission selbstverständlich das Recht trotz Geheimhaltung, als Aufsichtskommission in diesen Auftrag Einsicht zu nehmen. Sie können die Geheimhaltung nicht enger fassen, indem Sie selbstständige Antragsrechte erteilen. Das ist ein bisschen kompliziert, ich bin mir dessen bewusst. Es ist halt ein etwas kompliziertes Gesetz.

Noch ein Wort zur Koordination: Sie haben mir eine konkrete Frage gestellt, Susi Moser. Das ist ein Ausfluss, dass die Finanzkontrolle interne und externe Revision ist. Die Finanzkontrolle ist die externe Revisionsstelle des Kantonsrates. Deshalb finden wir, dass der Kantonsrat durch eine Kommission und durch eine Stimme Aufträge erteilen muss. Andererseits ist die Finanzkontrolle interne Revisionsstelle des Regierungsrates, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten kantonalen Gerichte und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die einzelnen Träger der Verantwortung müssen der internen Revision selbstständig Aufträge erteilen können. In jedem einzelnen Fall gibt es aber bei der internen Revision nur eine Stelle, die Aufträge erteilen kann. Auch bei der externen Revision soll es nur eine Stelle geben, durch deren Tür die Aufträge an die Finanzkontrolle erteilt werden können.

Das ist ein sauberes System. Ich versichere Ihnen, ich würde Annelies Schneider sofort in die Arme schliessen – das wäre ein bisschen zu viel gesagt –, ich würde ihr sofort die Hand reichen, wenn wir sehen würden, dass es mit diesem System der Finanzkontrolle über die Finanzkommission nicht klappt. Dann müssten meiner Meinung nach alle Aufsichtskommissionen ein selbstständiges Antragsrecht haben. Ich glaube, wir sollten nicht jetzt schon die grossen Kanonen hervorholen und damit auf – hoffentlich nur – Spatzen schiessen, sondern im Moment reicht ein gezielter Schuss über die Finanzkommission.

#### Abstimmung

Der Antrag von Gerhard Fischer wird dem Antrag der Reformkommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 91:34 Stimmen dem Antrag der Reformkommission zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

#### IV. Berichterstattung und Beanstandungen

§ 17, Berichterstattung Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### § 18, Semesterberichte

Balz Hösly (FDP, Zürich): Zu Handen der Materialien gebe ich eine Erläuterung ab. Hier haben wir eines der wesentlichsten Instrumente der Berichterstattung, nämlich die Semesterberichte. Diese legen relativ umfassend die Tätigkeit und die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Finanzkontrolle offen. Sie sehen, dass die Finanzkommission und der begleitende Ausschuss regelmässig informiert werden ebenso wie der Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und die obersten Organe der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, sofern sie davon betroffen sind. Die Finanzkommission und der begleitende Ausschuss erhalten diese Berichte immer. Damit ist insbesondere die politische Kontrolle der Tätigkeit der Finanzkontrolle sichergestellt. Allfälligen Heimlichkeiten, Verheimlichungen oder Unterdrückung von Berichten kann so ein Riegel geschoben werden respektive sie können gar nicht erst entstehen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 19 bis 22 Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### V. Verfahren

# § 23, Strafbare Handlungen

Bernhard Egg (SP, Elgg): Im vorgeschlagenen Paragraf 23 heisst es, dass die Finanzkontrolle bei Hinweisen auf strafbare Handlungen Meldung an die zuständige Direktion, dem betroffenen obersten kantonalen Gericht und der operativen Gesamtleitung der betroffenen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu erstatten hat. Ich stelle mit Unterstützung der SP-Fraktion den Antrag,

dass die Finanzkontrolle nicht einfach Meldung, sondern Strafanzeige erstattet. Paragraf 23 würde dann so lauten: «Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, erstattet die Finanzkontrolle Strafanzeige.» Der ganze Rest wäre zu streichen.

Wie ist es grundsätzlich heute? Paragraf 21 der Strafprozessordnung hält fest, dass Behörden und Beamte ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen haben, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Das heisst also, dass beispielsweise jeder Revisor, jeder Steuersekretär, jeder Bezirks- oder Gemeinderat Strafanzeige zu erstatten hat. Nur für die Finanzkontrolle soll dies nicht gelten. Das verträgt sich meines Erachtens schlecht mit ihrer Stellung, wie sie in Paragraf 1 festgehalten ist: «Die Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons. Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig.» Mit dieser Stellung verträgt es sich schlecht, wenn sie nicht einmal die Möglichkeit und die Pflicht hat, Strafanzeige zu erstatten. Stellen wir uns vor, sie erstattet pflichtgemäss Meldung an eine Direktion oder an eine Anstalt. Das öffnet den Personenkreis, bei dem Informationen durchsickern können, ganz erheblich. Das öffnet der Kollusion Tür und Tor. Beweise können vernichtet, Absprachen mit Zeugen getroffen werden und so weiter.

Ich will nicht den Teufel an die Wand malen, aber es besteht auch eine gewisse Korruptionsgefahr, wenn wir schon an den «worst case» der strafbaren Handlungen denken. Stellen Sie sich vor, dass beispielsweise Wahlen bevorstehen. Dann besteht doch eine gewisse Versuchung, eine Meldung der Finanzkontrolle nicht unbedingt beförderlich zu behandeln, sondern allenfalls noch ein wenig in die Schublade zu legen.

Ich habe Verständnis für die Finanzkontrolle, dass sie dieses Recht und die Pflicht dazu gar nicht unbedingt will. Nur – wie ich zitiert habe – hat sie eine sehr besondere Stellung und muss meines Erachtens Strafanzeige erstatten. Die Verfahrensherrschaft gehört zum Untersuchungsrichter. Die Finanzkontrolle ist ab dem Moment entlastet, da die Sache beim Untersuchungsrichter oder der -richterin liegt. Dort sind dann die Entscheide zu treffen, welche Untersuchungshandlungen vorzunehmen, welche Zeugen zu befragen und welche beweissichernden Massnahmen zu treffen sind.

Auch hat die Verwaltung einen gewissen Hang zum Administrativen. Es ist sehr gut möglich, dass eine Meldung der Finanzkontrolle wohl behandelt wird, aber nur intern. Das fördert wiederum im schlimmsten Fall auch die Verjährung.

Ich halte nochmals fest, dass es um strafbare Handlungen geht und nicht um irgendwelche Unregelmässigen. Das heisst noch lange nicht, dass jeder unvisierte Beleg und jede falsche Buchung gleich zu einer Strafanzeige führen muss. Für blosse Mängel gilt auch Paragraf 19.

Es ist auch keine Frage der Machtbalance. Das konnte man bei den letzten Anträgen vielleicht noch anführen. Hier geht es aber um eine völlig andere Sache. Es geht um mögliche strafbare Handlungen. Das hat mit Machtbalance zwischen Regierung, Parlament und Finanzkontrolle nichts zu tun. Strafuntersuchungen gehören möglichst schnell zum Untersuchungsrichter oder zur -richterin.

Ich bitte Sie, meinen Antrag gutzuheissen.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Auch dieses Problem haben wir in der Reformkommission sehr intensiv besprochen. Zunächst geht es nicht um strafbare Handlungen, sondern es geht um allfällige Hinweise auf strafbare Handlungen. Es ist eine sehr heikle Angelegenheit, einem Angestellten oder einer Angestellten der Kantonalen Verwaltung gegenüber eine Strafanzeige einzureichen. Die Reformkommission war pointiert der Meinung, dass diese Verantwortung primär die vorgesetzte Stelle zu tragen hat, umso mehr als die Finanzkontrolle auch ein Instrument der internen Revision ist.

Stellen Sie sich die Situation vor, dass eine Direktion die Finanzkontrolle als interne Revisionsstelle mit einer Abklärung beauftragt. Diese findet Hinweise auf eine strafbare Handlung und erstattet nachher ohne Rückmeldung an die Direktion, die den Auftrag gegeben hat, selbstständig eine Strafanzeige. Das kann nicht sein.

Es muss aber politisch transparent sein, Bernhard Egg. Wir wollten wirklich zusätzliche Transparenz schaffen, indem wir gesagt haben, grundsätzlich meldet das die Finanzkontrolle der Direktion respektive der auftragserteilenden Stelle. Diese hat nicht irgendwann für Massnahmen zu sorgen, sondern im Gesetz steht: «Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen». Dann haben wir eine sehr weitgehende Norm in Absatz 2 aufgenommen: «Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen,» – es ist allein die Finanzkontrolle, welche das Wort «ausreichend» definiert – «informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat...». Das ist ein Recht, das in der PUK zur Finanzaffäre Raphael Huber zu Recht gefordert worden ist. Dieses Recht haben wir jetzt der Finanzkontrolle gegeben. Abgesehen davon werden solche Entdeckungen der Finanzkontrolle auch in den Semesterbericht aufgenommen. Dieser wird gemäss Paragraf 18 – deshalb habe ich zu Handen der Materialien darauf hingewiesen – der Finanzkommission und dem begleitenden Ausschuss verteilt. Die politische Transparenz ist da in einem sehr grossen Ausmass gegeben.

Es besteht unseres Erachtens kein Anlass, dem Revisionsorgan eine direkte Strafanzeigepflicht zu geben. Das würde den Gepflogenheiten der Privatwirtschaft widersprechen. Das gibt es nirgends. Dies muss es auch bei der Revisionsstelle der öffentlichen Verwaltung nicht geben.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Bernhard Egg, Sie werfen den Knebel recht hoch, wenn Sie verlangen, dass die Finanzkontrolle beurteilen muss, ob eine strafbare Handlung vorliegt oder nicht und dann in den «Clinch» kommt, welches Verfahren sie wählen muss. Richtig ist, dass die Finanzkontrolle klar Mängel aufdecken kann und in jedem Fall die betreffenden Instanzen zu Handlungen veranlasst. Wenn diese Handlungen nicht vorgenommen werden – dies ist der Mangel in der heutigen Gesetzgebung, dass die Finanzkontrolle nicht nachstossen und nicht an den Gesamtregierungsrat gelangen kann – hat sie diese Möglichkeit zur Verfügung. Es ist richtig, dass wir bei diesem Mechanismus bleiben und die Finanzkontrolle in einem Klima arbeiten lassen, dass sie möglichst genaue und gute Unterlagen zur Verfügung hat und in einem frühen Stadium nicht mit der Angst der geprüften Stellen konfrontiert wird, ob diese nach der Prüfung direkt von der Finanzkontrolle in ein Strafverfahren hineingebracht wird. Das ist ein Grundsatz, den man als Vorgehensweise beachten muss. Deshalb ist es richtig, dass wir die Eskalationsstufen so lösen, wie es im Gesetz vorgesehen ist.

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Ich hätte es lieber gesehen, wenn es eine Kann-Formulierung gewesen wäre als eine obligate Muss-Formulierung. Als Nichtjurist verstehe ich Bernhard Egg durchaus, weshalb er es so formuliert haben will.

Es geht eigentlich wieder um eine ähnliche Situation wie vorhin. Es geht darum, was in einem Krisenfall – nicht im Normalfall – Vorrang hat. Gesetze macht man nicht für den Normalfall, sondern für den Krisenfall. Ist die betroffene Stelle schützenswerter oder ist der Schutz, dass keine Akten vernichtet werden, keine Verdunklung oder sogar Verjährung zum Zuge kommt, wichtiger? Nehmen wir die vergangenen Fälle als Beispiel: Sowohl im Fall Raphael Huber als auch im Fall Rudolf Hafner wäre es wichtig gewesen, dass die Finanzkontrolle direkt hätte Strafanzeige erstatten können, um mögliche Situationen, da eine Regierung das Ganze deckt oder innerhalb der Verwaltung das

Ganze verdeckt wird – was genau mit diesem Paragrafen möglich ist – zu verunmöglichen.

Jetzt kommen wir zurück zum vorherigen Entscheid, der meiner Ansicht nach falsch war. Die Hinweise gehen zuerst an die Direktion und erst, wenn diese nicht handelt, gehen sie an den Gesamtregierungsrat. Was ist, wenn der auch nicht handelt, obwohl er schon die Finanzkontrolle wählt? Das ist klar ungenügend. Wenn wir wiederum sagen, der extremste Fall sei das Problem und nicht irgendein untergeordneter Fall, der nie zum Problem werden wird, müssten wir ganz klar dem Antrag von Bernhard Egg den Vorzug geben. Im Extremfall muss für mich die Kontrolltätigkeit der zu kontrollierenden Stelle höher gewertet werden als allfällige mögliche Missbräuche im untergeordneten Schutzbestimmungsbereich. Ich nehme das Beispiel Mobbing, das natürlich auch vorkommen könnte. Gerade diese Dinge sind wesentlich weniger wahrscheinlich. Da gibt es auch Möglichkeiten, auszugrenzen.

Die Grünen werden dem Antrag Bernhard Egg zustimmen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Balz Hösly, Sie haben mich echt erschreckt mit Ihrer Aussage. Sie haben gesagt, dass es in der Privatwirtschaft auch keine Anzeigepflicht gibt. Das ist so. Öffentliche Angestellte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit eine strafbare Handlung erfahren, haben andere Pflichten, als diejenigen der Privatwirtschaft. Wir haben es in der PUK I gesehen. Willy Haderer, Sie erinnern sich sicher. Die Tatsache, dass die Meldungen immer nur an den zuständigen Vorgesetzten beziehungsweise an den Regierungsrat gingen und dort Halt machten, führte unter anderem dazu, dass Raphael Huber so lange seiner kriminellen Tätigkeit nachgehen konnte. Wir haben in der PUK I verschiedenen Menschen zu Recht Vorwürfe gemacht, dass sie ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Wir haben damals sogar diskutiert, ob Moritz Leuenberger, als er im Wahlkampf stand, eine Anzeigepflicht gehabt hätte. Man hat gesagt, nein, das nicht. Aber vom Tag an, da er gewählt war – das gilt selbstverständlich auch für Mitglieder der Finanzkontrolle –, gibt es eine Anzeigepflicht, wenn man auf eine strafbare Handlung stösst. Natürlich ist es schwierig zu unterscheiden, ob es ein genügender Tatverdacht sei, um eine strafbare Handlung anzuzeigen. Diese Entscheidung ist immer schwierig. Aber am Grundsatz der Anzeigepflicht jedes öffentlichen Angestellten sollten wir besonders im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes nicht rütteln.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich möchte sicherstellen, dass die Finanzkontrolle in jedem Fall einen schminkungsfreien Kontrollbericht abgeben muss. Im Gegensatz zur PUK I, da wir die Untersuchungen im Fall Raphael Huber festgestellt haben, konnte damals die Finanzkontrolle nicht mit Meldungen weitergehen und nicht verlangen, dass etwas geschieht. Im Gegensatz dazu wird dieses Gesetz nun dieses Instrumentarium schaffen. Damit haben wir diese Mängel gut beseitigt. Dies wird gerade in der ersten wichtigen Kontrolle, da etwas aufgedeckt wird, dazu führen, dass die Finanzkontrolle sehr offen, klar und eindeutig berichten kann. Wenn man dann nachstösst, muss man beurteilen, ob dies strafbar ist oder nicht. Dann können diese Entscheide getroffen werden.

Es steht auch nicht im Gesetz, dass die Finanzkontrolle nicht Strafanzeige erstatten darf. Es steht nur drin, wozu sie verpflichtet ist, nämlich zur direkten Meldung, wenn Hinweise dazu bestehen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Die Kommission liess sich damals in den Beratungen von der Idee leiten, dass dasjenige Gremium respektive diejenigen Stellen handeln müssen, die die direkten vorgesetzten Organe der entsprechenden Personen sind, denen die strafbare Handlung vorgeworfen werden. Das ist an sich richtig. Im Normalfall wird dies auch funktionieren.

Ich bin nicht ganz überzeugt, ob es richtig ist, wenn dieses Verfahren auch gegenüber Chefbeamtinnen und -beamten angewandt wird, also Personen, die auf der höchsten Führungsebene aktiv sind und zu denen zum Beispiel auch die Regierungsmitglieder in der täglichen Tätigkeit eine enge Zusammenarbeit und einen guten persönlichen Kontakt pflegen. Hier die Regierungsmitglieder dazu zu verpflichten, dass sie handeln, ist auch eine gewisse Schwierigkeit. Es kann sehr gut sein, dass dadurch Verdunkelungen vorgenommen, Akten beiseite geschaffen oder Verhaltensmuster, die die strafbare Handlung unterstützen respektive beweisen würden, verdeckt respektive verändert werden.

Ich neige dazu, die Finanzkontrolle zu verpflichten, direkt die Strafverfolgungsbehörden anzurufen und nicht über den Umweg der vorgesetzten Stelle zu gehen und diese zu veranlassen, selber nochmals zu entscheiden, ob sie die strafbare Handlung anzeigen will oder ob sie allenfalls mit anderen Mitteln dem strafbaren Verhalten ein Ende setzen will. Es ist konsequenter, wenn die Strafverfolgungsbehörden direkt angerufen werden müssen, damit wirklich sofort gehandelt wird.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Im Gegensatz zu den vorherigen Anträgen werde ich mich bei diesem auf die Seite des Minderheitsantrags stellen.

Sie merken vermutlich, dass dies ein heikler Punkt ist. Die oberste Kontrollbehörde stösst auf eine strafbare Handlung. Dann informiert man zuerst diejenige Behörde, die verantwortlich ist für diese strafbare Handlung. Wäre es nicht besser, man würde direkt die Strafbehörde einschalten? Im entscheidenden Fall ist es nicht so, dass die Hinweise auf strafbare Handlungen als solche angeschrieben sind, sondern es besteht ein Ermessensspielraum. Das ist eine schwierige Frage für die Finanzkontrollbehörde. Sie wird deshalb nicht leichtfertig Strafanzeige erstatten. Sie wird eher das Gespräch mit der Behörde aufnehmen. Wenn der Hinweis auf eine strafbare Handlung eindeutig ist, sollte man der Finanzkontrolle die Hände nicht binden. Es ist der Normalfall, dass für strafbare Handlungen eine Strafanzeige gemacht wird.

Mit diesem Paragrafen wird der Finanzkontrollbehörde diese Möglichkeit wegbedungen. Das ist ein heikler Punkt. Wenn wir diesen Paragrafen nicht hätten, dann müsste die Finanzkontrolle ohnehin direkt Strafanzeige erstatten. Aber mit diesem Paragrafen ist dies wegbedungen. Wollen wir das wirklich? Ich unterstütze den Antrag Bernhard Egg.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich entschuldige mich bei Dorothee Jaun, dass ich sie erschreckt habe. Ich habe mich vermutlich ein bisschen missverständlich ausgedrückt.

Ich stelle die Strafanzeigepflicht der öffentlichen Angestellten nicht in Frage. Das ist nicht zu vergleichen mit der Privatwirtschaft. Das unterschreibe ich. Wenn ich das gesagt haben sollte, wäre es falsch.

Was ich aber als Parallele ansehe, ist: Wenn das Kontroll- und Revisionsorgan, das von den vorgesetzten Stellen eingesetzt wird, auf Hinweise auf eine strafbare Handlung stösst, dann kann es nicht an diesem Organ liegen, ausserhalb des Linienauftrags selbstständig eine Strafanzeige einzureichen, sondern es muss zurück in die Linie gehen und die Linie zu dieser Handlung veranlassen. Ich glaube im Gegenteil, Adrian Bucher, dass es anders herauskommen würde, wenn wir die Finanzkontrolle mit einer eigenständigen Strafanzeigepflicht ausstatten würden. Es wäre nämlich so, dass einerseits die Finanzkontrolle immer dann, wenn sie nicht sicher ist, ihre Berichte eher auf die gute Seite beschönigt und andererseits, dass in der Verwaltung natürlich

alle Rollläden heruntergehen. Die Arbeit der Finanzkontrolle würde wesentlich erschwert. Die Schlaufe geht so, dass nachher die vorgesetzte Behörde entscheiden muss, ob diese Strafanzeige nun gemacht wird oder nicht. Die Transparenz des Verfahrens ist gegeben. Wir haben der Finanzkontrolle die Hände nicht gebunden, im Gegenteil. Wir haben ihr sowohl in der Meldung an den Regierungsrat als auch in der Aufnahme dieser möglichen strafbaren Handlungen in die Semesterberichte eine Möglichkeit gegeben, ein sehr grosses politisches Fenster und einen sehr grossen Einfluss auf die direkte Vorgesetztenlinie zu nehmen. Das ist ausreichend.

Früher hatten wir eine Wasserpistole. Jetzt will man aus dieser Wasserpistole – das Pendel schwingt auf die andere Seite – plötzlich die ganz grosse Kanone machen. Es ist richtig, was wir jetzt gemacht haben. Wir verstärken die Finanzkontrolle ganz erheblich. Wir geben ihr eine Waffe in die Hand, mit der sie funktionieren kann. Wir schiessen aber nicht über das Ziel hinaus.

Ich bitte Sie, den Antrag der Reformkommission zu unterstützen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Aufgrund der Erfahrungen, die ich in der PUK I gemacht habe, glaube ich nicht an die Linie. Es gab im Fall Raphael Huber drei Berichte der Finanzkontrolle, die allerdings nicht auf strafbare Handlungen hinwiesen, aber auf Ungeordnetheiten. Es gab andere Hinweise. Die Linie handelte nicht, bis ein neuer Finanzdirektor kam. Eric Honegger hat praktisch in der ersten Woche seiner Amtszeit die Strafbehörden informiert. Diese gingen dann klug vor. Sie hatten nicht sofort verhaftet, sondern zunächst Beweise gesichert und nach ungefähr zwei Monaten erfolgte die Verhaftung. Die Linie hatte nichts getan, bis sie personell geändert wurde.

Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf): Wenn die direkte Linie, wie Dorothee Jaun gesagt hat, nicht funktioniert, steht es am Schluss in der Zeitung. Bei der Polizeiaffäre war es ganz klar. Die Regierung wurde informiert. Der Regierungsrat wusste eigentlich alles. Ich weiss nicht, ob dies eine Sicherung ist, wenn dann der Gesamtregierungsrat darüber entscheidet. Es war so, dass der Regierungsrat der Polizeidirektion alle Tatsachen wusste, diese aber nicht übertragen konnte, weil er glaubte, dass ihn seine Chefbeamten richtig informiert hätten. Die Finanzkontrolle glaubte diesen auch. Die Finanzkontrolle ist nicht total unabhängig, wenn sie gleichzeitig für die Regierung und das Parlament arbeitet. Sie müsste in diesem Moment direkte Anzeige erstatten,

weil sonst gewisse Akten verschwinden und nicht mehr da sind. Das ist ein gewisses Misstrauen, das ich von damals habe. In der Polizeiaffäre kam die Sache nur ans Licht, weil ein Beteiligter an die Zeitungen gelangte und diese eingegriffen haben. Sonst wäre dies überhaupt nicht an den Tag gekommen und die Sache wäre versandet.

Ich bitte Sie, den Antrag Bernhard Egg zu unterstützen.

Regierungsrat Christian Huber: Für mich ist in der letzten halben Stunde etwas eine Welt zusammengebrochen. Ich habe festgestellt, dass ich offenbar am 18. April 1999 in ein Gremium gewählt worden bin, das hauptsächlich damit beschäftigt ist, Beweise zu vernichten, Akten zu schubladisieren und die Verjährung eintreten zu lassen, wenn etwas in der Verwaltung nicht gut geht. Das ist selbstverständlich nicht so.

Die Reformkommission hat die Frage, ob die Finanzkontrolle, wenn Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, nicht den Auftrag haben soll, Strafanzeige zu erstatten, ausgiebig diskutiert. Weil das Erstatten einer Strafanzeige immer auch eine politische Komponente hat, hat sie schliesslich davon abgesehen, die Finanzkontrolle hier zu verpflichten.

Paragraf 23 dieses Gesetzes über die Finanzkontrolle ist rechtlich gesehen nichts anderes als eine «Lex spezialis» zu Paragraf 21 der Strafprozessordnung. Paragraf 21 der Strafprozessordnung verpflichtet Behörden und Beamte zur Strafanzeige, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Hinweise auf strafbare Handlungen erhalten. Paragraf 23 Absatz 1 des Finanzkontrollgesetzes sieht eine andere Regelung vor. Wenn die Finanzkontrolle Hinweise auf eine strafbare Handlung erhält, so erstattet sie nicht direkt Strafanzeige, sondern meldet dies der zuständigen Direktion, dem betroffenen obersten kantonalen Gericht oder der operativen Gesamtleitung der betroffenen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Satz 2 dieses Absatzes verpflichtet die informierten Instanzen, unverzüglich die gebotenen Massnahmen zu ergreifen. Nun hat die Reformkommission gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates noch eine Sicherung eingebaut und einen zweiten Absatz eingefügt: «Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat über die von ihr entdeckten Hinweise.» Damit hat die Reformkommission eine Lehre aus dem Fall Raphael Huber gezogen. Sie werden Verständnis dafür aufbringen, dass ich immer vom Fall Raphael Huber spreche.

Mit Absatz 2 ist der Gesamtregierungsrat in der politischen Verantwortung. Was ist nun der Sinn dieser «Lex spezialis»? Wäre die neue Finanzkontrolle nur externes Revisionsorgan, so liesse sich die direkte Strafanzeige wahrscheinlich vertreten. Sie ist aber auch internes Kontrollorgan im Auftrag des Regierungsrates. Zumindest in diesem Bereich sehe ich nicht ein, dass die Finanzkontrolle diese politische Verantwortung übernehmen soll. Auch aus Sicht der Finanzkontrolle übrigens – dies erscheint mir wesentlich – ist die von der SP vorgeschlagene Fassung von Paragraf 23 abzulehnen. Die Finanzkontrolle will und kann nicht den Direktionsvorstehern die Führungsverantwortung abnehmen. Die direkte Strafanzeige durch die Finanzkontrolle würde in dieser Hinsicht völlig falsche Zeichen setzen. Es besteht die Gefahr, dass die Führungsverantwortung in solchen, und bald auch in anderen Fällen an die Finanzkontrolle delegiert wird. Das ist nicht der Sinn.

Ich bitte Sie deshalb, den Änderungsantrag der SP abzulehnen und Paragraf 23 in der Fassung der Reformkommission zuzustimmen.

#### Abstimmung

Der Antrag Bernhard Egg wird dem Antrag der Reformkommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 82:52 Stimmen dem Antrag der Reformkommission zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 24 bis 27 Keine Bemerkungen; genehmigt.

# VI. Schlussbestimmungen

§ 28, Änderung des bisherigen Rechts Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. und III.Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an den Redaktionsausschuss. Die Schlussabstimmung wird im Anschluss an die Redaktionslesung

durchgeführt. Diese findet in der Regel vier Wochen nach Beendigung der ersten Lesung statt.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Heute findet das Knabenschiessen statt. Traditionsgemäss sind der Präsident und der erste Vizepräsident am Knabenschiessen ins Albisgüetli eingeladen. Zu dieser Tradition gehört auch, dass der zweite Vizepräsident die Ratssitzung zu Ende führen wird oder darf. Ich übergebe deshalb das Zepter dem zweiten Vizepräsidenten, Thomas Dähler.

Thomas Dähler (FDP, Zürich), zweiter Vizepräsident: Nachdem der Präsident und der erste Vizepräsident wegen wichtigen gesellschaftlichen Verpflichtungen die Flucht Richtung Albisgüetli ergriffen haben, obliegt mir gemäss Paragraf 55 des Geschäftsreglementes die Leitung der verbleibenden Ratsgeschäfte.

Ich möchte mir zur Erfüllung dieser Aufgabe die Unterstützung eines erfahrenen Ratsmitglieds in der Person von Ratssekretär Hans Peter Frei sichern. Ich ernenne ihn – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – zum inoffiziellen, ausserordentlichen Vizepräsidenten und bitte ihn, an meiner rechten Seite Platz zu nehmen

# 6. Steuergesetz (Änderung)

Antrag des Redaktionsausschusses vom 24. August 2000, 3752b

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Wir haben drei «e's» gestrichen. Das ist das konkrete Fazit der Beratungen des Redaktionsausschusses. Wir haben dieses «e» beim Wort «Sinne» gestrichen in den Paragrafen 24 Litera i, 27 Absatz 3 sowie bei Paragraf 65. Rein stilistisch gesehen macht der Begriff «im Sinne» mehr Sinn. Da aber im zürcherischen Steuergesetz üblicherweise überall dieser Begriff mit «im Sinn» ohne «e» umschrieben ist, erschien es dem Redaktionsausschuss sinnvoll, im Sinne des zürcherischen Steuergesetzes die Formulierung «im Sinn» ohne «e» zu belassen.

Im Weiteren haben wir verschiedene Interpunktionen korrigiert. Auch hier haben wir auf Korrekturen im Sinne einer Vereinheitlichung verzichtet, weil wir damit nur bei den korrigierten Paragrafen diese Einheitlichkeit geschaffen hätten.

Sie werden sich nun fragen, woher diese verschiedenen Anordnungen kommen: einmal Aufzählungen mit Strichpunkten, einmal mit Kommas und einmal überhaupt nichts. Der Grund liegt im bisherigen Steuergesetz und in der Formulierung des Bundes, die ins zürcherischen Steuergesetz übernommen worden sind. Wir haben also eine pragmatische Lösung getroffen und die Interpunktionen zum grössten Teil so belassen, wie sie in der a-Vorlage vorhanden gewesen sind.

Noch ein Hinweis zu Paragraf 82: Hier haben wir beim Begriff «gemischte Gesellschaften» aus einem gross geschriebenen «G» ein kleines gemacht. Da hier durchaus verschiedene gemischte Gesellschaften betroffen sind, gilt der Begriff «gemischt» als Eigenschaftswort und schreibt sich somit klein.

Ich verzichte darauf, auf die weiteren Änderungen einzugehen. Sie sind alle in der Vorlage vermerkt. Damit erschöpfen sich meine Erläuterungen.

Detailberatung
Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.§§ 7 und 10Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 12, 18, 20, 22, 23, 24, 27, 31, 34, 42, 59, 64, 65, 72, bis 75, 82, 98, 164, 215, 216, 226a, 229, 282a, 282b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### II. und III.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Ich sage generell zur ganzen Vorlage etwas.

Die SP-Fraktion stimmt dieser Steuergesetzrevision zu, allerdings ohne grosse Begeisterung und auch nicht geschlossen. Ein Teil unserer Fraktion wird der Vorlage nicht zustimmen.

Wenn trotzdem eine Mehrheit zustimmen wird, verbinden wir dies mit der Erwartung, dass der Regierungsrat im Bereich der juristischen Personen nun speditiv vorwärts macht mit der überfälligen Einführung der Proportionalsteuer. Vor drei Jahren reichte Adrian Bucher bekanntlich eine Motion ein, die vor zwei Jahren überwiesen wurde. Jetzt liegt sie immer noch in der Schublade des Steueramtes, während später eingereichte bürgerliche Vorstösse mit der vorliegenden Gesetzesrevision erledigt werden. Wir kommen bei Punkt B noch darauf.

Wir hoffen, dass die Vorabklärungen zur Einführung des Proportionaltarifs bei der Gewinnbesteuerung nun zügig erledigt werden, zumal zu diesem Thema schon wieder neue Vorstösse auf dem Tisch liegen.

Ausserdem erwarten wir, dass endlich eine Lösung bei der Besteuerung der natürlichen Personen gesucht wird, wo in den unteren Bereichen die Steuerbelastung ein Problem ist, und zwar unabhängig des Alters. Nach wie vor gibt es in unserem reichen Kanton Leute, die sich die Steuern buchstäblich vom Mund absparen müssen. Wir haben in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben im Zusammenhang mit hängigen Vorstössen darüber diskutiert. Wir haben aber darauf verzichtet, diese Anliegen in der vorliegenden Steuergesetzrevision einzubringen, weil wir nicht wollten, dass dieses Geschäft verzögert wird. Wir erwarten nun, dass Finanzdirektion und Steueramt sich mit etwas gutem Willen dieser guten Idee der Entlastung der unteren Einkommen gegenüber etwas aufgeschlossener zeigen als bisher und bald eine kreative Lösung zur Entlastung der unteren Einkommen vorlegen.

Es ist uns bewusst, dass es sich bei der Gesetzesrevision, die hier zur Diskussion steht, weitgehend um Anpassungen an Bundesrecht handelt und der politische Spielraum klein ist. Für einen Teil meiner Fraktion ist aber die Tatsache, dass die unteren Einkommen nicht entlastet werden und dass auch die Motion Adrian Bucher noch nicht behandelt worden ist, trotzdem ein Grund, dieser Steuergesetzrevision nicht zuzustimmen.

Wie eingangs erwähnt wird die SP-Fraktion dieser Vorlage mehrheitlich zustimmen. Ein Teil der Fraktion lehnt die Steuergesetzrevision ab.

#### Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 95: 1 Stimme, dem Steuergesetz (Änderung) gemäss Antrag des Redaktionsausschusses zuzustimmen:

# A. Steuergesetz (Änderung) (vom . . . . . . . . . )

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 5. Januar 2000,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

V. Ehegatten; Kinder unter elterlicher Sorge

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern erfolgt die Zurechnung bei demjenigen Elternteil, dem der Kinderabzug im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusteht. Vorbehalten bleibt das Erwerbseinkommen, für welches das unmündige Kind selbständig besteuert wird.

VII. Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 10. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht auf Grund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

IX. Haftung

§ 12. Abs. 1 unverändert.

Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch:

a) die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;

lit. b–d unverändert.

Abs. 3 unverändert.

#### § 18. Abs. 1 unverändert.

3. Selbständige Erwerbstätiga) Grundsatz

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt

Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

- § 20. Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbe- <sup>4. Bewegliches</sup> Vermögen sondere:
- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;

#### lit. b unverändert;

c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, Kapitalrückzahlungen für Gratisaktien und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinn von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1 bis des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer);

lit. d–f unverändert.

Abs. 2 unverändert.

6. Einkünfte aus Vorsorge

§ 22. Abs. 1 und 2 unverändert.

Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Die Einkünfte aus einem mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belasteten Vermögen werden dem Nutzniesser oder Wohnrechtsberechtigten zugerechnet.

7. Übrige Einkünfte

§ 23. Steuerbar sind auch:

lit. a—e unverändert;

f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.

II. Steuerfreie Einkünfte

§ 24. Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

lit. a-h unverändert.

- i) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinn des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne.
- 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Allgemeines

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Dazu gehören insbesondere:

lit. a-d unverändert.

e) Zinsen auf Geschäftsschulden (ohne Baukreditzinsen für Grundstücke im Geschäftsvermögen) sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 18 Abs. 3 entfallen.

Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

- 5. Allgemeine Abzüge A) Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge
- § 31. Von den Einkünften werden abgezogen:
- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 20 und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50 000;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge

an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

lit. d-h unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 34. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezo- abzüge gen:

#### a) als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,

je Fr. 5400

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

lit. b unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 42. Die ergänzende Vermögenssteuer wird aufgeschoben bei: lit. a unverändert;

2. Aufschub der Besteuerung

b) Handänderungen unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht, sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind:

lit. c und d unverändert.

#### § 59. Abs. 1–3 unverändert.

III. Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht auf Grund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

2. Berechnung des Reingewinnsa) Allgemeines

§ 64. Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

Ziffern 1–4 unverändert;

5. geschäftsmässig nicht mehr begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent.

Abs. 2 und 3 unverändert.

b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand

§ 65. Abs. 1 unverändert.

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

2. Beteiligungsabzug a) Grundsatz

§ 72. Abs. 1 unverändert.

Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um den anteiligen Verwaltungsaufwand von 5 Prozent oder um den tieferen tatsächlichen Verwaltungsaufwand sowie um den anteiligen Finanzierungsaufwand.

Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

b) Kapital- und Aufwertungsgewinne

§ 72 a. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch Kapitalgewinne auf Beteiligungen, welche wenigstens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmachen, die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne auf solchen Beteiligungen infolge Aufwertung gemäss Art. 670 OR. § 282 b bleibt vorbehalten.

Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Art. 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung gemäss § 72 nur berücksichtigt,

- a) soweit der Erlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt
- b) und sofern die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung während wenigstens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Die Gestehungskosten werden nach einer Aufwertung gemäss Art. 670 OR um den dem Beteiligungsabzug unterliegenden Betrag der Aufwertung erhöht und um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss § 72 Abs. 3 zur Folge hatten. Bei Beteiligungen, die bei einer steuerneutralen Umstrukturierung zu Gewinnsteuerwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

#### § 73. Abs. 1–2 unverändert.

3. Holdinggesellschaften

Von der Freistellung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

§ 74. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in und gemischte der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit Gesellschaften ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

4. Domizil-

- a) Erträge aus Beteiligungen gemäss § 72 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
- b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert:
- c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;
- d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinn von lit. a können nur mit Erträgen gemäss lit. a verrechnet werden.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäfts-tätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die winnsteuer gemäss Abs. 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 1 lit. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

Von der Freistellung oder der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

5. Gesonderte Besteuerung von Kapitalund Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen und Immaterialgüterrechten

§ 75. Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach den §§ 73 und 74 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Beteiligungen gemäss § 72 innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von 6 Prozent auf demjenigen Teil des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben, welcher der Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Buchwert entspricht. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt. § 282 b Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach den §§ 73 und 74 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Immaterialgüterrechte innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von 6 Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

Der Liquidation gleichgestellt ist die Sitzverlegung ins Ausland oder in einen anderen Kanton. Der Gewinn, der sich nach den Abs. 1 und 2 ergibt, wird jedoch nicht besteuert, soweit er auf stille Reserven entfällt, die nach dem Statuswechsel entstanden sind.

II. Steuerberechnung § 82. Die Kapitalsteuer beträgt für Korporationen mit Teilrechten sowie für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften 0,3 Promille, für alle anderen juristischen Personen 1,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Abs. 2 unverändert.

V. Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis

§ 98. Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie auf Grund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

Abs. 2 unverändert.

II. Gegenstand

§ 164. In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

Abs. 2 unverändert.

§ 215. Das Recht, Grundsteuern zu veranlagen, verjährt fünf Jahre VII. Verjährung nach Ablauf des Jahres, in dem die Handänderung stattfand. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern und Bussen.

Abs. 2 unverändert.

§ 216. Abs. 1 und 2 unverändert.

I. Steuertatbestand

Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:

lit. a unverändert;

b) Handänderungen unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht, sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind:

lit. c—i unverändert.

§ 226 a. Bei Ersatzbeschaffung im Sinn von § 216 Abs. 3 lit. g-i in ei- beschaffung nem andern Kanton wird die Grundstückgewinnsteuer in gleicher in einem an-Weise aufgeschoben, wie wenn das Ersatzgrundstück im Kanton liegen würde.

dern Kanton

Die aufgeschobene Grundstückgewinnsteuer wird nachveranlagt, wenn das ausserkantonale Ersatzgrundstück innert 20 Jahren seit der Handänderung am ersten Grundstück veräussert wird.

Das Recht zur Vornahme der Nachveranlagung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das ausserkantonale Ersatzgrundstück veräussert wurde. Im Übrigen gilt § 215.

§ 229. Von der Handänderungssteuer sind befreit:

III. Steuerbefreiung

lit. a unverändert:

b) Handänderungen unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht, sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche;

lit. c–f unverändert.

Der Veräusserer ist von der Handänderungssteuer befreit bei:

- a) Handänderungen an einem zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstück, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz mit gleicher Funktion verwendet wird;
- b) Handänderungen bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;
- c) Handänderungen an einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

Abs. 3 unverändert.

- 12. Kapitalversicherungen mit Einmalprämie
- § 282 a. Auszahlungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie werden nach § 20 Abs. 1 lit. a besteuert, wenn diese Versicherungen nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden. Auszahlungen aus solchen Versicherungen, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, bleiben in jedem Fall steuerfrei.
- 13. Ausdehnung des Beteiligungs-abzugs auf Kapitalund Aufwertungs-gewinne
- § 282 b. Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen sowie die Erlöse aus dem Verkauf von dazugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrags nach den §§ 72 Abs. 2 und 72 a nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden. Sie werden ferner nicht berücksichtigt, soweit sie auf eine verdeckte Einlage in das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zurückzuführen sind, welche zwischen dem 1. Januar

1997 und dem Beginn des im Kalenderjahr 2001 endenden Geschäftsjahres erfolgt ist, und vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.

Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird die Differenz zwischen dem Verkehrs- und dem Gewinnsteuerwert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven im wesentlichen Umfang veräussert oder sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine solche unbesteuerte Reserve besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

Werden Beteiligungen gemäss § 72, die vor dem 1. Januar 1997 zu Gewinnsteuerwerten in eine nach den §§ 73 und 74 besteuerte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gelangt sind, innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, wird eine Jahressteuer von 6 Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinnes erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

- II. Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung für die natürlichen Personen auf die Einschätzungen für die Steuerperiode 2001 und für die juristischen Personen auf die Einschätzungen für die im Kalenderjahr 2001 endende Steuerperiode.
  - Die neuen Bestimmungen über die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern finden Anwendung auf die Handänderungen, die nach dem 1. Januar 2001 vollzogen werden.

Vorbehalten bleiben Änderungen, für die das Bundesrecht eine frühere Anwendung vorsieht.

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

#### B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

#### Abstimmung

# Der Kantonsrat stimmt mit 111 : 0 Stimmen der Abschreibung der Motionen KR-Nr. 353/1998 und 354/1998 zu:

- I. Die Motionen KR-Nr. 353/1998 und 354/1998 werden als erledigt abgeschrieben.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

#### 7. Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Motion Lukas Briner (FDP, Uster), Thomas Isler (FDP, Rüschlikon) und Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) vom 10. Januar 2000

KR-Nr. 19/2000, Entgegennahme als Postulat, Diskussion

### Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Parlament eine Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern zu unterbreiten mit dem Ziel, die Steuersätze massvoll, aber deutlich zu senken.

# Begründung:

Während die Nachkommen in Zukunft von der Erbschaftssteuer befreit sein werden, wurde die Volksinitiative zur vollständigen Abschaffung der Erbschaftssteuer nur recht knapp verworfen. Eine recht grosse Zahl von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern hat mit der Zustimmung zum Ausdruck gebracht, dass sie diese Steuer generell beseitigen möchten. Im Abstimmungskampf wurde hauptsächlich mit dem drohenden Wegzug vermögender Steuerzahler argumentiert und mit dem Umstand, dass vererbtes oder verschenktes Vermögen bereits

einmal versteuert worden sei. Beides gilt auch für künftige Erblasserinnen und Erblasser ohne Nachkommen. Sie werden den gegenwärtigen Zustand erst recht als ungerecht und als Einladung zum Wegzug in den erbschaftssteuerfreien Kanton Schwyz empfinden, denn sie müssen damit rechnen, dass von ihren bereits versteuerten Ersparnissen nochmals bis zu 36 Prozent an den Fiskus gehen. Dies kann im Ergebnis eine Abschöpfung von erarbeitetem Vermögen von deutlich über zwei Dritteln bedeuten, was einer Konfiskation nahe kommt. Mit der beantragten Gesetzesänderung soll das Ergebnis der Volksabstimmung respektiert, aber gleichzeitig ein Zeichen gesetzt werden, dass dem Kanton Zürich auch vermögende Steuerzahler ohne Nachkommen nach wie vor willkommen sind.

Thomas Dähler (FDP, Zürich), zweiter Vizepräsident: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Adrian Bucher, Schleinikon, hat am 19. Juni 2000 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Der Niedergang der Erbschaftssteuer scheint weiterzugehen. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.

Wer schon einige Jahre in diesem Rat sitzt, weiss, dass die Regierung eigentlich nie im Sinn hatte, die Erbschafts- und Schenkungssteuer abzuschaffen, sondern nur die Tarife anpassen wollte. Bei der letzten Tarifanpassung ist es dann passiert. Eine bürgerliche Mehrheit hat sich entschlossen, die direkten Nachkommen beim Erbgang von der Steuer zu befreien. Trotz unseres Widerstands hat das Volk das Ganze angenommen. Man hat offensichtlich nicht zur Kenntnis nehmen wollen, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer eine gerechte Steuer ist, die von der Steuerlehre unbestritten ist und im Gegensatz zu vielen anderen Steuern, die auch vorhanden sind, sicher eine von denjenigen ist, die dem Leistungsfähigkeitsprinzip am ehesten gerecht wird.

Das Volk hat entschieden. Die direkten Nachkommen sind steuerbefreit. Schon bei der Beratung des damaligen Gesetzes haben wir gesagt, dass nun der Abstand von denjenigen, die nicht mit den Erblassern verwandt sind, zu den direkten Erben, die null Franken bezahlen, relativ gross ist. Erben, die nicht verwandt sind, müssen die sechsfache Steuer bezahlen. Das war sicher ungerecht und war für uns ein Grund, dieser Änderung nicht zuzustimmen. Nachdem die direkten Erben steuerbefreit sind, verlangen Sie nun, dass die Tarife so geän-

dert werden müssen, dass auch die übrig Gebliebenen – quasi die letzten Mohikaner –, die irgendeinen Betrag bekommen, weniger bezahlen müssen. Das mag für Sie sinnvoll sein, für mich ist es nach wie vor so: Wer ohne eigenes Dazutun einige Hunderttausend oder Millionen Franken oder Häuser erbt, hat sehr viel bekommen, ist leistungsfähig und hat auch mehr zu bezahlen. Wenn sie unbedingt wollen, dass der Abstand zwischen den nicht direkten und den direkten Nachkommen nicht so krass wird, dann könnte man auch wieder eine sanfte Besteuerung von direkten Nachkommen einführen. Dann wäre der Abstand nicht mehr so gross.

Ich beantrage Ihnen, die Motion nicht zu überweisen. Es ist sinnvoll, dass diese Steuer erhalten bleibt.

Lukas Briner (FDP, Uster): Zunächst sage ich Ihnen in zwei Punkten, worum es in unserer Motion nicht geht. Zum einen geht es nicht um eine weitere Scheibe am Salami allgemeiner Steuersenkungspolitik. In diesem Sinne sollte es niemandem Wurst sein, wie die konkrete Ausgestaltung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes aussieht. Zum anderen geht es auch nicht, Adrian Bucher, um eine Neuauflage der Grundsatzdiskussion über die Berechtigung einer Erbschaftssteuer. Das war nicht unsere Absicht, verhindern können wir es nicht.

Worum geht es dann? Wir müssen vom Sachverhalt ausgehen, dass die Erbschaftssteuer für Nachkommen in einer Volksabstimmung mit grossem Mehr abgeschafft worden ist. Adrian Bucher übersieht etwas, nämlich das Ergebnis dieser Volksabstimmung, das wir als Parlament nicht nur respektieren, sondern auch interpretieren müssen. Interessanter als diese klare Sachlage ist, dass eine zweite Abstimmung stattgefunden hat, in welcher für die übrigen Erben, also die Nichtnachkommen, die Erbschaftssteuer nicht abgeschafft wurde, dass sich aber in jener Abstimmung beim Ergebnis doch eine für viele überraschenderweise hohe Ja-Stimmenzahl ergab. Das ist nicht etwa umzudeuten ins Gegenteil, aber es ist – wie bei anderen Abstimmung auch – doch ein gewisses Malaise herauszulesen. Man muss sich ernstlich fragen, wie jene Abstimmung ausgesehen hätte, wenn für die übrigen Erben eine Reduktion des Tarifs vorgenommen worden wäre. Bei diesem Resultat ist es durchaus denkbar – ich glaube, das ist nicht polemisch –, dass eine solche Vorlage Zustimmung gefunden hätte.

Auch rechtlich gesehen – Adrian Bucher hat das freundlicherweise eingeräumt, er ist ja ein intelligenter Mann und es ist nicht denkbar, dass gar nichts Intelligentes herauskommt, wenn er so lange spricht –

sind wir jetzt wahrscheinlich jenseits die Grenze dessen gelangt, was vor dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung noch tragbar ist. Es ist auch nach der Bundesgerichtspraxis und der juristischen Lehre durchaus erlaubt, die Nachkommen von der Erbschaftssteuer zu befreien. Es ist erlaubt, ihnen wesentlich – das hatten wir vorher schon – günstigere Tarife einzuräumen als anderen Erben. Man kann das aber nicht beliebig tun. Der Abstand ist heute mit 36 Prozent im Maximum für gar nicht verwandte Erben und null Prozent für verwandte Erben so gross, dass dies mit grosser Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgleichheitsprüfung nicht mehr Stand halten würde. Nur das ist der Grund – unabhängig davon, wie man sich grundsätzlich zu einer Erbschaftssteuer stellt und wie man an jener Abstimmung gestimmt hat –, der uns veranlasst hat, diese Frage erneut aufzuwerfen.

Wenn man aber politisch noch etwas in die Abstimmungspropaganda jener umstrittenen Abstimmung über die Erbschaftssteuer zurückblickt, so wurde – das ist ein Thema, das mir aus beruflichen Grünen durchaus am Herzen liegt – auch mit der Standortgunst des Kantons Zürich und der Konkurrenzsituation zu erbschaftssteuerfreien Kantonen argumentiert. Hier müssen wir sehen – ich habe mich da an der Front erkundigt –, dass die Fälle – jetzt nach der Abstimmung kann man es ja sagen, ohne allzu viel Tadel auf sein Haupt zu laden –, bei denen reiche Personen oder gar Unternehmungen wegen 6 Prozent Erbschaftssteuer der Nachkommen aus dem Kanton wegziehen, ausserordentlich selten sind respektive waren. Hingegen dort, wo jemand kinderlos verstirbt und ein hohes Vermögen hinterlässt, das mit 36 Prozent besteuert zu werden droht, wird der Treuhänder, die Bank oder wer immer ihn berät, sagen: Hau ab, geh dorthin, wo diese Steuer nicht anfällt. Vor allem, wenn es sich um eine Unternehmung handelt, geht das unter Umständen gar nicht anders. Wenn eine Bildersammlung oder eine Liegenschaft beieinander gehalten werden und nicht einfach wohltätig der Allgemeinheit – das geht immer – zur Verfügung gestellt werden soll, dann ist man geradezu schlecht beraten, wenn man im Kanton Zürich bleibt.

Also auch das Standortargument ist eines, ein zweites allerdings hinter der Rechtsgleichheit. Aber es ist ernst zu nehmen. Es geht hier vielleicht um wenige Fälle bei den nicht Nachkommen, die erben, aber es geht um sehr hohe Steuern, die ganz entfallen, wenn jemand wegzieht. Wir haben unseren Vorstoss bewusst nicht quantifiziert, denn er bedarf weiterer Abklärungen der Steuerverwaltung, der Finanzdirektion und der vorberatenden Kommission, was noch mit der Rechtsgleich-

heit, mit dem Volkswillen, den wir respektieren wollen und sollen, aber natürlich auch mit dem Finanzhaushalt unseres Kantons vereinbar ist.

Wie immer man sich zur Erbschaftssteuer im Grundsatz stellt, die heutige Diskrepanz ist zu gross. Die Regierung hat freundlicherweise, aber etwas zurückhaltenderweise signalisiert, dass sie diese Motion als Postulat entgegennehmen würde. Wir sind bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ich bitte Sie um Unterstützung und Zustimmung.

Die Beratungen werden unterbrochen.

#### Schützenkönig 2000

Thomas Dähler (FDP, Zürich), zweiter Vizepräsident: Andreas Amrein aus Zollikon, 16-jährig, wurde zum Schützenkönig 2000 erkoren. Er hat im Ausstich 32 Punkte erzielt. Ich gratuliere ihm zum Sieg und wünsche ihm ein erlebnisreiches Jahr als Schützenkönig.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Unsere Fraktion war anlässlich der Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes bereit, die Erleichterungen im Rahmen der regierungsrätlichen Vorlage mitzutragen. Der so genannte Gegenvorschlag oder die Initiative zur Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde von den Grünen nicht unterstützt.

Die Gründe dafür sind bekannt und gelten nach wie vor. Nämlich, dass die weitere Schmälerung der Staatseinnahmen nicht zu verantworten ist – heute immerhin 6 Prozent – oder der Grundsatz, dass die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat oder auch dass ein überwiegender Anteil der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf grossen und grössten Vermögen und dort oft aus unversteuerten Kapitalgewinnen herrührt.

Auch gilt für uns der Entscheid des Stimmvolks, das die Erbschaftsund Schenkungssteuer nicht gänzlich abschaffen wollte. Dem Volk waren die Tarife bekannt. Es hat mehrheitlich an der Erbschafts- und Schenkungssteuer für nicht direkte Nachkommen festhalten wollen.

Anlässlich der Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes wurden von Grüner Seite diverse Anträge gestellt, die die Steuer-

belastung für Lebenspartnerinnen und -partner senken wollten und etwas an die der begünstigten steuerfreien Ehepartnerinnen und -partner angleichen wollten. Diesem Anliegen wurde unseres Erachtens nicht genügend Rechnung getragen, insbesondere im Vergleich zu den erst in der zweiten Lesung erfolgten massiven zusätzlichen Steuerbefreiungen und -entlastungen.

Wir sind deshalb der Meinung, dass das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in der heutigen Form tatsächlich noch einige Korrekturen braucht. Diese sollten aber gezielt erfolgen. Vordringlich ist für uns, die Steuerbelastung für Lebenspartnerinnen und -partner zu senken. Es ist doch unsinnig, wenn ein Onkel oder eine Schwester eines Erblassers weniger Steuern zu bezahlen braucht als eine langjährige Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner.

Eine generelle Senkung gemäss der Forderung der Motion lehnen die Grünen mehrheitlich ab. Sie beseitigt die von uns kritisierten Ungerechtigkeiten nicht und führt dazu, dass die Staatseinnahmen weiter gesenkt werden. Wir wollen nicht Erbinnen und Erben entlasten, die von einem reichen Onkel oder einer vermögenden Cousine eine Erbschaft erhalten. Wir wollen einen Staat, der die notwendigen Ausgaben mit genügenden finanziellen Mitteln erfüllen kann. Beispielsweise brauchen wir Mittel für den Umweltschutz, die Bildung, den öffentlichen Verkehr, die soziale Sicherung und nicht zuletzt für den Schuldenabbau.

Aus all diesen Gründen lehnt die Mehrheit der Grünen Fraktion diesen undifferenzierten Vorstoss ab.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich sehe die ganze Frage der Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuer ein bisschen pragmatisch. In der Volksabstimmung hat die Bevölkerung den Steuersatz für direkte Erblasser ganz abgeschafft. Daher sind die Fragen der Differenz und der Steuergerechtigkeit ein Anliegen, das neu zu beurteilen und zu prüfen ist. Es kann nicht sein, dass die einen gratis davonkommen und die anderen derart hohe Steuersätze zu zahlen haben, auch wenn ich ursprünglich gegen die generelle Abschaffung dieser Steuer war. Es ist auch nicht so, dass man einfach sagen kann, wie das Marie-Therese Büsser sagt, dass die Bevölkerung sich gegen eine Reduktion für die übrigen Nachkommen ausgesprochen hat. Sie hatte gar keinen Anlass, dazu Stellung zu nehmen, weil nur die Frage der direkten Nachkommen zur Diskussion gestanden hat. Deshalb ist es wahrscheinlich – da

gehe ich mit Lukas Briner einig –, dass die Bevölkerung einer Reduktion wohl zugestimmt hätte.

Ich gehe auch davon aus, dass diese Ungerechtigkeit vom System her zu bereinigen oder mindestens anzugleichen ist, ob einem das Resultat nun passt oder nicht. Die EVP-Fraktion wird dem Postulat zustimmen. Mindestens in der internen Abstimmung war man einstimmig dieser Meinung. Ich gehe davon aus, dass wir das auch heute noch teilweise sind.

Lukas Briner, Sie sind ja auch intelligent, nicht nur Adrian Bucher. Sie sind flexibel. Die Tatsachen haben natürlich seit dieser Abstimmung geändert. Darum ist es trotzdem eine Salamischeibe, die wir hier dem Staat nehmen, auch wenn wir das anders formulieren können und auch, wenn die Absicht eine andere war. Die Tatsache wird so sein. Wir stimmen dieser Scheibe zu.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Die SVP wird die Motion respektive das Postulat unterstützen. Wir geben lediglich der Enttäuschung Ausdruck, dass die FDP erst jetzt auf den Geschmack gekommen ist, etwas im Bereich der nicht direkten Nachkommen zu tun. Wir haben diese Abstimmung geführt. Das Volk hat sich für die Befreiung der direkten Nachkommen entschieden. Wir haben unsererseits die Volksinitiative für die komplette Abschaffung lanciert. Die Argumente, die hier gefallen sind, dass es am gerechtesten wäre, wenn diese Erbschafts- und Schenkungssteuer grundsätzlich für alle fallen würde und alle befreit wären, habe ich dannzumal auch erwähnt. Auch die Grüne Partei, die jetzt wieder darauf hinweist, dass Konkubinatspaare und gleichgeschlechtliche Partner benachteiligt sind, hätte die Möglichkeit gehabt, diesen Zustand zu verändern, indem sie uns in der kompletten Abschaffung unterstützt hätte. Die Argumente, die Lukas Briner gebracht hat mit dem Standortvorteil - 36 Prozent Steuerbelastung und dass dies zur Folge hat, dass man praktisch gezwungen wird, einen Kantonswechsel vorzunehmen – sind richtig. Das war aber bereits im vergangenen November richtig. Das ist nichts Neues, das jetzt erfunden wurde. Nur war es leider so, dass Ihr Fraktionspräsident an der Delegiertenversammlung der FDP gegen den Gegenvorschlag des Kantonsrates sowie gegen die komplette Abschaffung gesprochen hat. Sie hätten die Möglichkeit gehabt, Ihre Delegierten zu überzeugen respektive bereits vorgängig in der Kommission Anträge zu stellen, die diese Ungerechtigkeiten beseitigt hätten. Das haben Sie unterlassen. Erst jetzt, unter dem Druck der Volksabstimmung, als Sie gesehen haben, dass es doch möglich war, diese Steuer abzuschaffen – was Sie wohl selber am meisten überraschte – kommen Sie wie die alte Fasnacht mit diesem Postulat.

Da es in unserem Sinne und auch eine alte Forderung der SVP ist, können wir selbstverständlich darüber hinwegsehen, da wir in der Sache einig sind. Wir bitten Sie, das Postulat zu unterstützen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Die SP wird das Postulat nicht unterstützen.

Wir hatten damals eine ausgewogene Vorlage. Diese Vorlage brachte Erleichterungen für Nachkommen, Geschwister, Grossmütter und so weiter und für nicht Verwandte. Die FDP hat sich damals von dieser Vorlage verabschiedet. Wir haben schon damals gesagt, dass es ein Problem der Rechtsgleichheit ist. Die FDP hat dies damals gar nicht wahrhaben wollen. Jetzt kommt die FDP und sagt, zu was wir damals Ja gesagt haben, sei rechtsungleich, weil die Nachkommen bei der Erbschaftssteuer steuerfrei sind und die nicht Verwandten und Geschwister noch zu bezahlen haben.

Wir sind immer noch der Meinung, dass die Erbschaftssteuer eine gerechte Steuer ist. Sie trifft diejenigen, die unentgeltlich etwas erhalten. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass es wichtiger ist, wenn schon eine Steuer reduziert werden muss, nicht die Erbschaftssteuer zu reduzieren oder abzuschaffen, sondern die direkten Steuern zu reduzieren. Davon haben alle etwas und nicht nur die wenigen, die einen unentgeltlichen Vermögensanteil von einem irgendwie Verwandten erben.

Wir werden die Motion mit Überzeugung nicht unterstützen. Das doch sehr widersprüchliche Verhalten der FDP befremdet uns.

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Ich spreche für die Minderheit der Grünen.

Die erste Frage stellt sich, ob diese Steuer gerecht ist oder nicht. Es gibt gute Gründe für eine Erbschaftssteuer. Das Volk hat entschieden. Ein zweiter Grund ist: Der Zeitpunkt zur damaligen Abstimmung war anders, als er heute ist. Man hat massive Steuereinnahmen und Einbrüche befürchtet, es ist anders gekommen. Vielleicht war das Volk weiser als wir hier im Rat. Die Demokratie funktioniert.

Eines hat sich nicht verändert. Schon bei der Abstimmung wurde von unserer Seite klar gesagt, dass die Teilabschaffung das Dümmste von allem ist, weil damit Ungerechtigkeiten geschaffen werden. Aber dieser Rat hat in seiner Mehrheit einen solchen Blödsinn beschlossen und das Volk ist diesem Blödsinn gefolgt. Wenn schon steht nur zur Diskussion: Beibehaltung oder Totalabschaffung? In dem Sinne ist der Vorstoss von Lukas Briner für mich folgerichtig. Das Volk hat im Grundsatz entschieden. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer soll – zumindest für die direkten Nachkommen – abgeschafft werden. Jetzt bleibt sie bestehen, und damit entsteht eine Steuerungerechtigkeit. Es kann nicht sein, dass Sie sagen: Reiche besteuern ist gut, aber nur, wenn sie keine Nachkommen haben. Entweder ist eine Steuer gerecht oder nicht. Sie ist entweder da, oder sie ist abgeschafft.

Die Minderheit der Grünen wird im Sinne einer folgerichtig gezogenen Konsequenz aus dieser Volksabstimmung, die wir verloren haben – das akzeptieren wir –, für das Postulat stimmen.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Der Entscheid des Volkes ist nie blödsinnig, Martin Bäumle. Das Volk hat immer Recht. Es ist die letzte Instanz für uns alle. Das gilt auch für die FDP, Dorothee Jaun, die von der Rechtsentwicklung her lernfähig ist und entsprechend im vergangenen Jahr viel gelernt hat. Dazu kommt, dass die Steuerzahlen dieses Kantons wie auch der Gemeinden ausgezeichnet sind und eine Möglichkeit geben, hier aktiver zu werden. Wir wollen keine Streichung der Steuer, Dorothee Jaun, lesen Sie unseren Vorstoss richtig. Wir wollen eine Senkung, damit der Unterschied, der gemäss Adrian Bucher zu gross ist – zugegeben Adrian Bucher –, etwas kleiner wird, damit wir dann auch vor Bundesgericht Bestand haben werden. Marie-Therese Büsser, Sie sind auch nicht ganz konsequent. Wenn Sie Lebenspartner ausnehmen wollen, sollten Sie auch die Familien mit Pflegekindern und so weiter ausnehmen. Dann sind Sie genau beim Publikum, das wir jetzt ansprechen.

Es ist richtig und reif, unterstützen Sie uns. Die Regierung ist gehalten, nach Überweisung des Postulats rasch zu handeln.

Regierungsrat Christian Huber: Ich habe von Martin Bäumle gehört, dass das Volk blöd ist und Sie auch. Das ist an sich logisch, weil Sie das Volk in Ihrer Zusammensetzung widerspiegeln. (Heiterkeit.) Das spricht auch dafür, dass das demokratische Auswahlverfahren funktioniert hat.

Nachdem Ihnen Peter Reinhard auch einen kurzen Einblick in das Seelenleben der EVP-Fraktion gewährt hat, wo man hofft, dass man

sich noch an die Beschlüsse erinnert, gebe ich Ihnen einen kurzen Einblick in das Seelenleben des Regierungsrates und erkläre Ihnen, was den Regierungsrat dazu bewogen hat, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Gegen eine Entgegennahme sprechen natürlich – das sage ich als Finanzdirektor – vorwiegend fiskalische Gründe. Man könnte auch den Umstand erwähnen, dass im Rahmen der Beratungen über den Gegenvorschlag zur Volksinitiative für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zwar die Nachkommen befreit wurden, aber abgesehen von den weitgehend teuerungsbedingten Erhöhungen der Steuerfreibeträge und Progressionsstufen am Tarif keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen wurden. Insbesondere wurde an der Struktur des Tarifs und an der Abstufung nach dem Verwandtschaftsgrad festgehalten.

Man könnte nun argumentieren, dass eine solche Entlastung nicht schon wieder Gegenstand einer weiteren Revision werden sollte, nachdem im Rahmen dieser Abstimmung das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz geändert worden ist. Wenn der Regierungsrat sich bereit erklärt hat, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen, so deshalb, weil es in der Tat unter dem Blickwinkel des Gleichbehandlungsgebots und des Willkürverbots schwer ersichtlich ist, weshalb Nachkommen steuerfrei erben können sollen, während bei nicht Verwandten weiterhin eine Erbschaftssteuer von bis zu 36 Prozent anfallen kann. Das Steuergefälle zwischen den steuerbefreiten Nachkommen einerseits und den wenigen Nahverwandten beziehungsweise nicht Verwandten ist zu gross geworden. Insofern drängt sich eine Korrektur auf. Das ist der Grund, weshalb der Regierungsrat bereit ist, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Die Diskussion über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ob sie gerecht oder ungerecht ist oder ob sie ein Standortnachteil ist, muss nicht mehr geführt werden. Diese Diskussion ist geführt. Es geht nur noch darum, die Lehren daraus zu ziehen.

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Ich bin offensichtlich von Regierungsrat Christian Huber missverstanden worden. Ich habe das Volk ausdrücklich als weiser bezeichnet als diesen Rat. Wenn ich von blöd gesprochen habe, ist damit die Vorlage gemeint und nicht irgendwelche Personen. Ich halte dies fest, weil sonst die Zeitungen allenfalls geneigt sind, von blödem Volk und blöden Kantonsräten zu schreiben.

Das tut uns nicht gut, wenn wir in der Presse immer schlecht zitiert werden. Vielleicht nützt es dem Regierungsrat, aber sicher nicht uns.

#### Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 82: 40 Stimmen, die Motion als Postulat dem Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

#### Erklärung der Grünen Fraktion

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Wir sind enttäuscht über den Entscheid des Verwaltungsgerichts, welcher lautet, Natelantennen dürften in allen Bauzonen erstellt werden. Sie werden nicht als selbstständige Gebäude betrachtet und haben sich nicht an die Zonenordnung zu halten.

Mit diesem Entscheid werden Schleusen für die Erstellung von weiteren Tausenden von Mobilfunkantennen geöffnet, ungeachtet ob sie die Gesundheit der Bevölkerung gefährden oder nicht. Die Erbauer haben sich lediglich an die Verordnung des Bundesrates zu halten, obschon wissenschaftliche Untersuchungen beweisen, dass auch eine Strahlenbelastung unterhalb des offiziellen Grenzwerts für Menschen und Tiere schädlich sein kann. Einmal mehr wurden die Interessen eines Wirtschaftszweiges höher gewichtet als die Gesundheit der Bevölkerung.

Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass sich die kantonalen Gerichte an die Verordnung des Bundes zu halten haben und sie deshalb nicht die Adressaten unserer Rüge sein können. Wir erwarten aber, dass sich der Regierungsrat beim Bund dafür einsetzt, dass die Grenzwerte über die nicht ionisierenden Strahlen herabgesetzt werden und dass vor allem Grundlagen geschaffen werden für die Messung dieser Grenzwerte. Wir erwarten weiter, dass der Kanton seine Kompetenzen voll ausschöpft, Baubewilligungen von Natelantennen differenzierter erteilt und die Forschung über die Wirkung von Elektrosmog ernsthaft an die Hand nimmt.

#### Verschiedenes

#### Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Besteuerung der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz
   Motion Lukas Briner (FDP, Uster)
- Reform des Heimatschutzrechtes
   Motion Willy Germann (CVP, Winterthur)
- Neue Lehrerpersonalverordnung
   Dringliches Postulat Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich), Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) und Esther Guyer (Grüne Zürich)
- Ideenwettbewerb über das Kasernenareal Zürich
   Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur) und Willy Furter (EVP, Zürich)
- Raumwirksame Vorhaben rund um den Flughafen
   Interpellation Ueli Keller (SP, Zürich) und Mitunterzeichnende
- Moratorium bezüglich Aufgabenbeschneidung der Bezirke während der Arbeiten des Verfassungsrates
   Interpellation Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf) und Hans Peter Frei (SVP, Embrach)
- Rechtsextremismus im Kanton Zürich
   Anfrage Hansruedi Schmid (SP, Richterswil) und Anna Maria Riedi (SP, Zürich)
- Auffüllung des Lettentunnel, Zufahrt zum Bahntunnel Anfrage Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Zürich, den 11. September 2000 Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 30. Oktober 2000.